



Jugendhilfe und Sport	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Benne, Ines Datum: 13.02.2020	Beschlussvorlage	2020/051
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Regionales Konzept zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten im Landkreis Lüneburg (6. Fortschreibung Stand Januar 2020)

Produkt/e:

365-000 Tageseinrichtungen für Kinder

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	18.03.2020	Jugendhilfeausschuss

Anlage/n:

Regionales Konzept, 6. Fortschreibung, Stand 01/2020

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Entwurf der 6. Fortschreibung des Regionalen Konzepts zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, mit den Trägern der Kindertagesstätten im Landkreis Lüneburg Planungsgespräche über die Möglichkeiten zur Umsetzung des Regionalen Konzepts zu führen.

Sachlage:

Gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2.DVO KiTaG) von Juli 2002 dürfen Gruppen in Kindertagesstätten, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden, nur eingerichtet werden, wenn in einem bestimmten Gebiet die örtliche Betreuung, Förderung und therapeutische Versorgung der Kinder mit Behinderung sowie die Fortbildung der Fachkräfte sichergestellt ist.

Die Träger der Einrichtungen, die betroffenen Gemeinden und die öffentlichen Träger der Jugend- und Sozialhilfe haben über die erforderlichen Maßnahmen eine Vereinbarung zu treffen. Dieses sogenannte „Regionale Konzept“ ist regelmäßig fortzuschreiben und zu aktualisieren und im Sinne eines Soll-Ist-Vergleichs zur vorherigen Fortschreibung kontinuierlich zu überprüfen und auf den aktuellen pädagogischen und rechtlichen Stand zu bringen (bisherige Fortschreibungen Vorlagen Nr. 2018/215, 2017/207, 2014/106).

Die hier vorliegende 6. Fortschreibung erfüllt diesen Auftrag. Sie beschreibt gesetzliche und strukturelle Vorgaben und Veränderungen und ihre Auswirkungen auf die inklusive Pädagogik in den Einrichtungen des Landkreises und greift Themen neu bzw. in erweiterter Form auf.

Der in den letzten Fortschreibungen eingeschlagene Weg bei der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung wird mit dem vorliegenden Konzept konsequent weitergeführt.

Neben einer Bestandsaufnahme und dem Blick auf das Erreichte werden die inhaltlichen, organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen aktuell formuliert und dokumentiert. Das Regionale Konzept möchte zukünftige Entwicklungsschritte anregen, ohne dabei die Schwierigkeiten, Probleme und Hemmnisse in der praktischen Umsetzung außer Acht zu lassen und mit den verantwortlichen Akteuren zu diskutieren.

Hier sind insbesondere die Themen Bedarfsplanung und Gruppengröße, Fachkräftemangel und die Umsetzung therapeutischer und beraterischer Angebote in den Kindertagesstätten des Landkreises zu nennen.

Die vorliegende 6. Fortschreibung wurde in einer Arbeitsgruppe erarbeitet und im Januar 2020 mit allen interessierten Akteuren und Netzwerkpartnern aus dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg bewertet und diskutiert.

Frau Mirbach, Kindertagesstättenfachberatung im Fachdienst Jugendhilfe und Sport, steht im Rahmen der Ausschusssitzung für Fragen und ergänzende Informationen im Zusammenhang mit der 6. Fortschreibung zur Verfügung.



LANDKREIS LÜNEBURG

Regionales Konzept zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten im Landkreis Lüneburg

6. Fortschreibung

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Stand: Januar 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	3
2. Ziele des Regionalen Konzeptes	4
3. Aktuelle Situation	6
3.1 Übersicht Integrationsgruppen, Einzelintegration, Anzahl der heilpädagogischen Fachkräfte im Landkreis Lüneburg	5
3.2 Entwicklung	7
3.3 Heilpädagogische Einrichtungen im Landkreis Lüneburg	7
3.4 Gebühren/Elternbeiträge	7
4. Weg zu einer Integrationsgruppe und einer Einzelintegrationsmaßnahme	
4.1 Einrichtung einer Integrativen Krippengruppe	8
4.2 Einrichtung einer Integrativen Kindergartengruppe	8
4.3 Der Weg zu einem Integrationsplatz	9
5. Rechtliche Rahmenbedingungen für Einzelintegrationsmaßnahmen und Integrationsgruppen	
5.1 Betreuung in der Krippengruppe	10
5.2 Betreuung in der Kindergartengruppe	11
5.3 Personal in Kindertagesstätten mit integrativen Gruppen	12
6. Wege zur Inklusion	
6.1 Grundlagen – was bedeutet inklusive Pädagogik?	13
6.2 Strukturelle Rahmenbedingungen der Integration von Kindern mit Behinderung	14
6.2.1 Therapeutische Versorgung	15
6.2.2 Inklusion im Sozialraum	15
6.2.3 Übergang Kindergarten-Grundschule	16
6.2.4 Mobile Frühförderung und Beratung in der Kindertagesstätte	18
6.2.5 Qualifikation und Fortbildung der Fachkräfte	19
6.2.6 Umgang mit Kindern mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten	20
6.2.7 Fachberatung	21
7. Durchgeführte Maßnahmen im Landkreis Lüneburg	22
8. Fazit	23
8.1 Bedarfsplanung und Gruppengröße	23
8.2 Fachkräftemangel	24
8.3 Zahlen	25
8.4 Therapeutische Angebote in der Kita	26
9. Ausblick	26
10. Rechtliche Grundlagen und Anlagen	28

1. Einleitung

Die letzte Fortschreibung des Regionalen Konzeptes zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung im Landkreis Lüneburg wurde im Juni 2018 fertig gestellt und durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises zustimmend zu Kenntnis genommen. Damit wurde auch festgelegt, dass sich die Arbeitsgruppe „Regionales Konzept“ zweimal jährlich trifft, um das Konzept zu aktualisieren, fortzuschreiben und die notwendige Netzwerkarbeit weiter zu entwickeln.

Grundlegende Fragestellungen der hier vorliegenden 6. Fortschreibung sind:

- 1) Wie stellt sich die aktuelle Situation der Integrationsgruppen und Einzelintegrationsmaßnahmen in den Einrichtungen des Landkreises dar? Wie hat sich die Anzahl der Integrationsplätze und der heilpädagogischen Fachkräfte im Landkreis Lüneburg entwickelt?
- 2) Wie haben sich die gesetzlichen Änderungen und strukturellen Neuerungen auf die Gegebenheiten und die pädagogische Arbeit in Hinblick auf die Inklusion in den Kindertagesstätten im Landkreis Lüneburg ausgewirkt?
- 3) Welche in der 5. Fortschreibung dargestellten Überlegungen und Maßnahmen haben sich bewährt und konnten umgesetzt werden? Wo lagen und liegen Schwierigkeiten und Hemmnisse? Welche Bedingungen müssen (weiter) verbessert werden?

Was hat sich verändert?

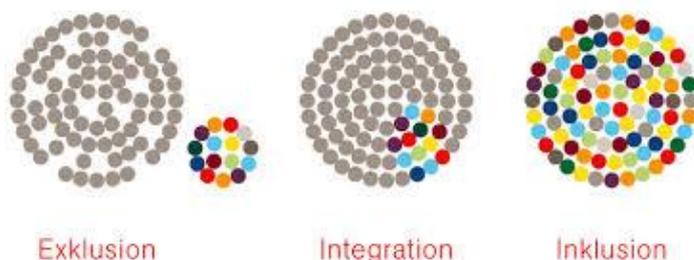
Nach wie vor konnten weite Teile der letzten Fortschreibung ohne Veränderungen übernommen werden. Allerdings ist die Entwicklung der frühkindlichen Bildung seit der letzten Fortschreibung sowohl bundesweit als auch bezogen auf das Land Niedersachsen von Veränderungen mit einer hohen Dynamik gekennzeichnet gewesen. Die Einrichtungen und ihre Träger sehen sich einer Vielzahl von Neuerungen und Herausforderungen gegenüber, die es im Alltag der Kita zu beachten gilt. Hier ist zunächst die im Sommer 2018 in Kraft getretene Änderung des Kindertagesstättengesetzes mit der Einführung der Beitragsfreiheit im 1. und 2. Kindergartenjahr in Niedersachsen zu nennen und ihre Auswirkungen auf die Nachfrage nach Betreuungsplätzen insbesondere im Ganztagsbereich. Das Thema alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung, wurde mit der Neufassung der 2. DVO zum Kindertagesstättengesetz vom Gesetzgeber im Bereich der Kindertagesstätten verankert. Die Bundesprogramme des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend („Gute-Kita-Gesetz“ und die „Fachkräfteoffensive“) und die daraus resultierende „Richtlinie Qualität“ vom Oktober 2019 nehmen insbesondere die Themen Qualitätsentwicklung und Fachkräftegewinnung in den Blick.

Neue Themen

- Insbesondere für Kinder mit Behinderung ist die Gestaltung der Übergänge und der Vernetzung von Angeboten im Sozialraum hin zu einer tragfähigen Kooperation zwischen den Institutionen von weichenstellender Bedeutung. Im Landkreis Lüneburg ist die sozialräumliche Arbeit mit Ihren niedrighschwelligigen Angeboten und sozialen Unterstützungsmaßnahmen für Familien Teil der inklusiven Ausrichtung. Gleiches gilt für die Ausgestaltung der Übergänge und hier insbesondere für den Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule. Beide Bereiche werden deshalb in dieser Fortschreibung explizit aufgegriffen.
- Da die Problematik der augenscheinlich zunehmenden Anzahl von Kindern mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten nach wie vor in den Einrichtungen sehr präsent ist, startete im Landkreis Lüneburg die Diskussion und Planung, ein entsprechendes Beratungs- und Unterstützungsangebot zu entwickeln und auf den Weg zu bringen. Die vorliegende Fortschreibung wurde um dieses Themenfeld ergänzt.

Auch die 6. Fortschreibung des Regionalen Konzeptes wurde in einem Arbeitstreffen erörtert, zu dem Trägervertreter, Leitungen und Mitarbeiter*innen von Kindertageseinrichtungen aus der Stadt und dem Landkreis Lüneburg sowie Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung des Landkreises und der Landesschulbehörde eingeladen waren.

2. Ziele des Regionalen Konzeptes



Quelle: „Aktion Mensch

„Wir verstehen Inklusion als gesamtgesellschaftlichen Reformprozess. Ziel ist dabei, gemeinsam eine Gesellschaft zu gestalten, in der selbstverständlich alle Menschen ihr Recht auf selbstbestimmte Teilhabe/ -gabe an der Gesellschaft und an qualitativ hochwertiger Bildung wahrnehmen können – unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten und Merkmalen wie Geschlecht, soziale Zugehörigkeit, ökonomische Voraussetzungen, Ethnizität, Sprache, Religion und sexuelle Identität.“

Quelle: Projektflyer „Eine Kita für alle – Vielfalt inklusive“

Der Alltag in den Kindertagesstätten des Landkreises Lüneburg ist geprägt von individueller, sozialer und kultureller Vielfalt. Die betrifft sowohl die Kinder, die in all ihrer Mannigfaltigkeit und mit ihren Unterschiedlichkeiten zusammen betreut und gefördert werden, als auch die Familien der Kinder mit ihren unterschiedlichen (Lebens-) Formen. Schließlich umfasst diese Vielfalt auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen und ihre Träger.

Unser Anspruch

Die Grundlage bildet das gesetzlich festgeschriebene Ziel der Chancengleichheit für jedes Kind und sein Recht auf Bildung und gleichberechtigte Teilhabe in einem inklusiven Bildungssystem.

Im Landkreis Lüneburg gilt darauf aufbauend der formulierte Anspruch, in der gesamten Region einheitlich optimale strukturelle, rechtliche und qualitative Rahmenbedingungen für die gemeinsame Erziehung, Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung im Sinne und als Teil einer inklusiven Pädagogik zu schaffen und Inklusion als gelebte pädagogische Form in den Kindertagesstätten und Krippen des Landkreises Lüneburg zu etablieren.

Die vorliegende Fortschreibung schließt sich dabei einem erweiterten Verständnis von Inklusion an, wie er beispielsweise im „Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen“ beschrieben wird und in dem alle sozialen, geschlechterbezogenen, kulturellen und individuellen Unterschiede betrachtet werden – wobei starre und/oder etikettierende Zuschreibungen so weit wie möglich zu vermeiden sind (siehe: „Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen – Gemeinsam leben, spielen und lernen“ – Hrsg: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, 5. Auflage 2017).

Allen Kindern soll eine uneingeschränkte Teilhabe am Bildungssystem der Kindertageseinrichtungen durch den Besuch einer ortsnahen, bedürfnisgerechten und barrierefreien Kindertageseinrichtung möglich werden. Kein Kind wird vom Bildungssystem

Kita ausgeschlossen und so unterstützt und gefördert, wie es seinen individuellen Bedürfnissen entspricht.

Unser Weg: Informieren, ermutigen, diskutieren

Nach wie vor liegt der Fokus von Inklusion in Kindertagesstätten aufgrund der bestehenden Gesetzeslage in erster Linie darauf, Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung im Sinne der Sozialgesetzgebung in Kindertageseinrichtungen integrativ zu betreuen und zu fördern. Die Diagnostik einer Behinderung und die damit verbundene Feststellung zur Auswirkung der Behinderung auf die Teilhabe ist notwendig, damit ein Kind Leistungen der Eingliederungshilfe und damit eine verbesserte Förderung bzw. die Einrichtung zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen erhält.

Auf der Grundlage dieser Realität möchte das vorliegende Konzept ermutigen, informieren und Hilfestellung leisten. Es sollen Zuständigkeiten und Ansprechpartner benannt und Wege aufgezeigt werden, wie unterschiedliche Hilfen und wohnortnahe Betreuung in Anspruch genommen werden können.

Der Auftrag, inklusive Bildungsansätze auf den Weg zu bringen und Inklusion in der Praxis umzusetzen, bleibt davon unberührt. Die Kindertageseinrichtungen stehen vor der Aufgabe, inklusive Leitlinien und Werte und eine inklusive Praxis gemeinsam mit allen Akteuren und Netzwerkpartnern (weiter) zu entwickeln.

Das Regionale Konzept möchte den hierzu notwendigen Entwicklungsprozess begleiten und zukünftige Entwicklungsschritte anregen, ohne die Schwierigkeiten und Probleme in der praktischen Umsetzung außer Acht zu lassen. Vielmehr sollen diese benannt und mit den verantwortlichen Partnern und Gremien diskutiert werden, um den Ansatz einer inklusiven Pädagogik voranzubringen, in der alle Kinder ohne die Notwendigkeit der Etikettierung von Anfang an gemeinsam lernen und in der die Einzigartigkeit und Unterschiedlichkeit jedes Kindes als Bereicherung und Chance wahrgenommen werden.

3. Aktuelle Situation im Landkreis Lüneburg

3.1 Übersicht: Integrationsgruppen, Einzelintegration, Anzahl der heilpädagogischen Fachkräfte - Stand: September 2019

Samtgemeinde, Gemeinde, Stadt	Einrichtung	Integrationsgruppe oder Einzelintegration	Belegte Plätze aktuell	Freie Plätze	Anzahl heilpädagogische Fachkräfte
Adendorf	Kita Adolph-Holm	Integrationsgruppe	3	./.	1
Amelinghausen	Kiga Amelinghausen	Integrationsgruppe	3	1	2
	Kiga Soderstorf	Einzelintegration	1	./.	1
Bardowick	Kiga „Am Eichhof“	Integrationsgruppe	3	./.	3
	Kiga Barum	Integrationsgruppe	2	2	1
	Krippe „Sonnenkinder“	Einzelintegration	1	./.	2
	Kiga Radbruch	Einzelintegration	1	./.	3
	Kiga Wittorf	Integrationsgruppe	2	2	1
Bleckede	Ev. Kiga Bleckede Robert-Koch-Str.	Integrationsgruppe	4	./.	2
		2 Kinder mit Integrationsstatus jedoch keine Integrationsgruppe	2		1 (in Ausbildung)
Dahlenburg	Kiga Dahlenburg	Integrationsgruppe	3	1	1
Gellersen	Kiga Kirchgellersen	Einzelintegration	1	2	2
	Ev. Kita Reppenstedt	Integrationsgruppe	4	./.	2
Ilmenau	DRK Kita Melbeck	Integrationsgruppe	4	./.	5
	Kiga Moorfeld	Einzelintegration	1	3	2
Amt Neuhaus	Kita Am Märchenwald	Einzelintegration	1	./.	4
Ostheide	Ev. Kiga Neetze	Integrationsgruppe	4	./.	2
Scharnebeck	Kiga Scharnebeck	2 Integrationsgruppen	8	./.	4
Gesamt:		12 Integrationsgruppen 6 Einzelintegrationen (davon 1 Krippe)	48 Kinder	11	39

Einrichtungen mit heilpädagogischen Fachkräften aber z.Zt. ohne Integrationsmaßnahmen:

Krippe Adendorf (5), Kita b.d.Feuerwehr Adendorf (3) Kita Deutsch Evern (2), Ev. Kita Kaarßen (3) Ev. Kita Peter und Paul Lüdersburg (2), Ev. Kita Barendorf (3), Kiga Am Forsthaus Bardowick (1), Kiga Brietlingen (1), Kiga Betzendorf (1), Krippe Amelinghausen (1), Kita Hohnstorf/Elbe (1),

8 Einrichtungen haben angegeben, dass sie weder eine Integrationsgruppe/Einzelintegration anbieten, noch über eine heilpädagogische Fachkraft in ihrem Team verfügen (Kita Rullstorf, Krippe Bahrendorf, Waldwichtel Bleckede, Kita Barskamp, Krippe Wendisch-Evern, Kindergarten Brackede, Kindergarten Bardowick/Im Kuhreiher, Krippe Reppenstedt)

3.2 Entwicklung

Aktueller Stand der Integrationsmaßnahmen im September 2019 (in den Klammern der Vergleich zur 5. Fortschreibung mit Stand Juni 2018).

Der Landkreis verfügt über 12 Integrationsgruppen (-1) und es werden 6 Einzelintegrationsmaßnahmen (-1) durchgeführt, davon eine in einer Krippengruppe. Insgesamt werden 48 Kinder (-1) mit einem Integrationsstatus betreut. Bei einer Anzahl von ca. 3200 (Stand März 2019) betreuten Kindern entspricht dies einer Quote von ca. 1,5 %.

Die Anzahl der heilpädagogischen Fachkräfte liegt aktuell bei 62 (+19). Diese Fachkräfte verteilen sich auf insgesamt 29 Einrichtungen.

3.3 Heilpädagogische Einrichtungen im Landkreis Lüneburg

St. Bonifatius - Sprachheilkindergarten Hauptstelle	Georg-Böhm-Str. 18, 21337 Lüneburg Tel.: 04131 – 85 36 0
Außenstelle Neu Jürgenstorf	Heidfurt 5 d, Neu Jürgenstorf,
Kindergarten am Kalkberg der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg gGmbH	Beim Benedikt 9, 21339 Lüneburg Tel.: 04131 - 24370
Sonderpädagogischer Kindergarten der Kita Regenbogen – Der Paritätische Braunschweig	Breite Wiese 36, 21339 Lüneburg Tel.: 04131 - 31975

Der Lüneburger Sprachheilkindergarten St. Bonifatius bietet am letzten Freitag des Monats eine offene Sprechstunde durch eine Logopädin an. Eltern und Fachkräfte können sich hier bezüglich der Sprachentwicklung eines Kindes beraten lassen.

Terminvereinbarung bei Frau Claudia Adolph unter 04131 – 853620 oder per Mail unter adolph@st-bonifatius-lueneburg.de

Weiterhin bietet das Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte Braunschweig im Lüneburger Sprachheilkindergarten St. Bonifatius eine offene Sprechstunde zum Thema „Hören“ an: am ersten Mittwoch eines Monats, 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Anmeldung per E-Mail bei Frau Heitmüller unter sopie.heimmueller@lbzhbs.de

3.4 Gebühren/Elternbeiträge

Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern mit besonderem Förderbedarf in die Krippe und den Kindergarten und die Gewährung der Eingliederungshilfe ist das Vorliegen eines Kostenanerkennnisses nach dem SGB XII.

Elternbeiträge und Verpflegungskosten für Integrationskinder in Krippen werden nach den gleichen Regelungen wie bei nicht behinderten Kindern erhoben. Für Kinder mit besonderem Förderbedarf in Kindergartengruppen werden wie für alle anderen Kinder im Elementarbereich keine Elternbeiträge mehr für eine Betreuungszeit bis zu 8 Stunden/Tag erhoben.

Gemäß § 14 Abs. 1 SGB IX sind die Kosten, die im Kindergarten für die Verpflegung von Integrationskinder anfallen, mit der Maßnahmepauschale an den Träger abgegolten. Diese dürfen daher von den Eltern der Integrationskinder keine Elternbeiträge für das Mittagessen mehr fordern. Stattdessen fordert der Landkreis die Eltern der Integrationskinder zur Zahlung eines Kostenbeitrages in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen auf. Dieser beträgt z.Zt. 43,46 € monatlich, ab Beginn des 7. Lebensjahres 53,45 €.

Der Kostenbeitrag kann auf 0,00 € / Monat reduziert werden, wenn Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II bezogen werden.

Außerdem kann die Reduzierung bei leistungsberechtigten Personen erfolgen, die dem Grunde nach einen Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket haben (z. B. bei Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Kindergeldzuschlag nach §6a BKKG oder Wohngeld).

4. Weg zu einer Integrationsgruppe und Einzelintegrationsmaßnahme

4.1 Einrichtung einer integrativen Krippengruppe (von Beginn des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)

- ▶ Antrag auf (Änderung der) Betriebserlaubnis beim zuständigen Fachdienst des Niedersächsischen Kultusministeriums im Rahmen des internetgestützten Verfahrens kita.web. Bei einer Einzelintegration ist die Betriebserlaubnis personengebunden, d.h., der Antrag erfolgt unter Nennung der Daten des Kindes.
- ▶ Abschluss einer Leistungs- und Prüfungsvereinbarung sowie einer Vergütungsvereinbarung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Fachgruppe SH, Postfach 100844, 31108 Hildesheim. Formulare, die aktuelle Höhe der Gesamtvergütung und weitere Informationen zu diesem Verfahren sind zu finden auf der Internetseite des Landesamtes unter www.soziales.niedersachsen.de
- ▶ Antrag der Eltern auf Kostenanerkennung beim örtlichen Träger der Sozialhilfe (siehe 4.3)
- ▶ Entscheidung über den Antrag auf Eingliederungshilfe durch den Landkreis Lüneburg, Fachdienst Senioren und Behinderte in Verbindung mit dem Fachdienst Gesundheit (siehe 4.3)
- ▶ Der Landkreis Lüneburg spricht als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe das Kostenanerkennung aus.

4.2 Einrichtung einer integrativen Kindergarten-Gruppe (von Beginn des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung)

- ▶ Antrag auf (Änderung der) Betriebserlaubnis beim zuständigen Fachdienst des Niedersächsischen Kultusministeriums im Rahmen des internetgestützten Verfahrens kita.web. Bei einer Einzelintegration ist die Betriebserlaubnis personengebunden, d.h., der Antrag erfolgt unter Nennung der Daten des Kindes.
- ▶ Antrag der Eltern auf Kostenanerkennung (siehe 5.3)
- ▶ Entscheidung über den Antrag auf Eingliederungshilfe durch den Landkreis Lüneburg, Fachdienst Senioren und Behinderte in Verbindung mit dem Fachdienst Gesundheit (siehe 5.3)
- ▶ Der Landkreis Lüneburg spricht als örtlicher Träger der Sozialhilfe im Namen des Niedersächsischen Landessozialamtes das Kostenanerkennung aus.
- ▶ Es erfolgt die Pauschalierung von Personal- und Sachkosten auf der Grundlage von § 1 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des SGB (DVO Nds. AG SGB XII): Der Abschluss einer Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung ist nicht erforderlich.

4.3 Der Weg zu einem Integrationsplatz (Integrationsgruppe, Einzelintegration, heilpädagogische Gruppe) für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung

Der Bedarf wird bekannt: Die Eltern eines Kindes mit einer Behinderung bzw. drohenden Behinderung (seelisch, geistig und/oder körperlich) stellen einen schriftlichen Antrag beim zuständigen Kostenträger, dem Fachdienst Senioren und Behinderte (Sozialamt), Am Graalwall 4, 21335 Lüneburg. Falls vorhanden, sind Berichte von Ärzten und Therapeuten möglichst dem Antrag beizufügen.



Nach Prüfung der Zuständigkeit: Der Kostenträger beauftragt den Fachdienst Gesundheit (Gesundheitsamt) und bittet dazu um eine sozialmedizinische und sozialpädagogische Stellungnahme.



Es erfolgt eine Begutachtung des Kindes im Gesundheitsamt:

- 1) Feststellungen zur Behinderung (SGB IX, SGB XII)
- 2) Feststellungen zu Auswirkungen der Behinderung auf die Teilhabe (ICF)
- 3) Einschätzung, ob die beantragte Betreuung eine geeignete und erforderliche Maßnahme der Eingliederungshilfe für das Kind mit Behinderung ist.
- 4) Feststellung des Förderbedarfs und Formulierung der Ziele der Hilfe
- 5) Empfehlung der Eingliederungshilfeleistungen im Konsens mit Aussagen zu Art, Umfang und Dauer
- 6) Vereinbarung der Form der Leistungsgewährung



Die sozialmedizinische und sozialpädagogische Stellungnahme wird dem Kostenträger übersandt, dieser trifft die Leistungsentscheidung. Die Eltern erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Aussagen zu Art, Umfang und Dauer der Maßnahme.



Die Fachkräfte des Kindergartens erstellen einen individuellen Förderplan. Mindestens 6 Wochen vor Ende der Maßnahme ist ein Verlängerungsantrag der Sorgeberechtigten mit einem Entwicklungsbericht der Kita oder Krippe beim Kostenträger einzureichen.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen für Einzelintegrationsmaßnahmen und Integrationsgruppen

5.1 Betreuung in der Krippengruppe (0 – 3 Jahre)

	1 Kind (Einzelintegration)	2 Kinder	3 Kinder
Betreuungszeit	Mindestens 5 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche		
Gruppengröße	<ul style="list-style-type: none"> • höchstens 14 Kinder • höchstens 11 Kinder bei mehr als 7 Kindern im Alter unter 2 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> • höchstens 12 Kinder • höchstens 10 Kinder bei mehr als 7 Kindern im Alter unter 2 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> • höchstens 10 Kinder • höchstens 9 Kinder bei mehr als 7 Kindern im Alter unter 2 Jahren
Räumliche Ausstattung	3 qm Bodenfläche pro Kind, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten Ruhe-/Schlafraum bei Ganztagsbetreuung Außenfläche 12 qm pro Kind, das gleichzeitig betreut wird		
Personal	2 Fachkräfte gemäß § 4, Abs. 2 u.3 + 1 heilpädagogische Fachkraft mit mindestens 10 Wochenstunden	2 Fachkräfte gemäß § 4, Abs. 2 u.3 + 1 heilpädagogische Fachkraft mit mindestens 25 Wochenstunden	2 Fachkräfte gemäß § 4, Abs. 2 u.3 + 1 heilpädagogische Fachkraft mit mindestens 35 Wochenstunden
Verfügungszeit	Mindestens 11 Stunden/Woche (ggfs. 1 Stunde für Freistellung der Leitung)	Mindestens 11 Stunden/Woche (ggfs. 1 Stunde für Freistellung der Leitung)	Mindestens 11 Stunden/Woche (ggfs. 1 Stunde für Freistellung der Leitung)
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Elternbeiträge • Landesfinanzhilfe • Zuschuss Landkreis gemäß Kita-Vereinbarung • Eingliederungshilfe je nach Anzahl der Integrationskinder 	<ul style="list-style-type: none"> • Elternbeiträge • Landesfinanzhilfe • Zuschuss Landkreis gemäß Kita-Vereinbarung • Eingliederungshilfe je nach Anzahl der Integrationskinder 	<ul style="list-style-type: none"> • Elternbeiträge • Landesfinanzhilfe • Zuschuss Landkreis gemäß Kita-Vereinbarung • Eingliederungshilfe je nach Anzahl der Integrationskinder

Altersübergreifende Gruppe, die als Integrationsgruppe geführt wird: nicht mehr als 3 Kinder unter 3 Jahre, 2 Integrations-Kinder müssen Ü3 sein

5.2 Betreuung in der Kindergartengruppe (3 Jahre – Einschulung)

	1 Kind (Einzelintegration)	2-4 Kinder
Betreuungszeit	Mindestens 5 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche	
Gruppengröße	<ul style="list-style-type: none"> • höchstens 20 Kinder 	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 14 Kinder • höchstens 18 Kinder • davon mindestens 2 und höchstens 4 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf und Anspruch auf Eingliederungshilfe
Räumliche Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 3 qm Bodenfläche pro Kind – weitere Räume und Außenflächen müssen den Anforderungen einer integrativen Kindergartengruppe entsprechen • Ruhe-/Schlafraum bei Ganztagsbetreuung – kann auch im Gruppenraum eingerichtet sein • Außenfläche 12 qm pro Kind, das gleichzeitig betreut wird 	
Personal	1 sozialpädagogische Fachkraft, 1 Zweitkraft 1 heilpädagogische Fachkraft mit mindestens 10 Wochenstunden	1 sozialpädagogische Fachkraft, 1 Zweitkraft 1 heilpädagogische Fachkraft
Verfügungszeit	Mindestens 7,5 Stunden/Woche (außer heilpädagogische Fachkraft)	Mindestens 16 Stunden/Woche (ggfs. 2 Stunden für Freistellung der Leitung)
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Landesfinanzhilfe • Betriebskostenzuschuss Landkreis gemäß Kita-Vereinbarung • Eingliederungshilfe: pauschaler Betrag für die heilpädagogische Förderung des Integrationskindes 	<ul style="list-style-type: none"> • Landesfinanzhilfe • Betriebskostenzuschuss Landkreis gemäß Kita-Vereinbarung • Übernahme der pauschalierten Personalkosten für die heilpädagogische Fachkraft + Sachkostenpauschale in Zusammenhang mit der Betreuung des behinderten Kindes in Höhe von 373,27 € pro Integrationskind (gemäß § 1 Abs. 2 + 3, DVO Nds. AG SGB XII) *

* Bei den Integrationsgruppen in der Eingliederungshilfe wird pro Kind in der Gruppe eine Verwaltungspauschale in Höhe von z.Zt. 373,27 € an den Träger des Kindergartens gezahlt.

Besucht ein Kind mit Eingliederungshilfebedarf die Integrationsgruppe, so soll letztendlich eine Inklusion in die Gesellschaft stattfinden. Das bedingt, dass die heilpädagogische Fachkraft nicht nur das betroffene Kind besonders fördert, sondern auch für die Gruppe und für das pädagogische Fachpersonal einen Einblick in das Thema der Inklusion gibt. Das heißt, das ganze System Kindergarten soll von der Maßnahme profitieren, so dass es einen nachhaltigen Effekt gibt. Dafür sind gegebenenfalls zusätzliche Mittel notwendig (Beispiele: spezielles pädagogisches Spielzeug,

Fachfortbildungen für das Team, Fahrtkosten für Therapeuten, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden, Transportkosten für Kinder). Dafür stellt der Kostenträger der Eingliederungshilfe die Verwaltungspauschale zweckgebunden zur Verfügung. Die Verwaltungspauschale sollte separat im Haushalt des Trägers ausgewiesen werden und die Kita-Leitungen sollten in Absprache mit den heilpädagogischen Kräften einen Zugang zu diesen Mitteln erhalten.

5.3 Personal in Kindertagesstätten mit integrativen Gruppen:

Gemäß der Allgemeinverfügung für Ausnahmen (Nds.MBL. Nr 44/2016) werden über die Regelungen des § 4 KiTaG bzgl. des Personals in Kindertagesstätten hinaus Ausnahmen zugelassen. In einer Kindertageseinrichtung mit einer integrativen Gruppe können daher folgende Berufsgruppen in der jeweiligen Position eingestellt werden:

Gruppenleitung einer integrativen Gruppe	Heilpädagogische Fachkraft	Zusätzliche 3. Kraft in einer integrativen Gruppe
Sozialpädagoge/-pädagogin	Staatlich anerkannte/r Heilpädagoge/Heilpädagogin	Erzieher/-in
Erzieher/-in	Heilerziehungspfleger/-pflegerin	Sozialassistent/-in Sozialpädagogische/r Assistent/Assistentin
Staatlich anerkannte(r) Heilpädagoge/Heilpädagogin	Sozialpädagoge/-pädagogin oder Erzieher/in entweder mit abgeschlossener heilpädagogischer Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 280 Stunden oder teilnehmend an einer solchen Qualifikationsmaßnahme und mindestens 3 Jahre lang in der Betreuung von Menschen mit Behinderung tätig	Staatlich anerkannte/r Heilpädagoge/Heilpädagogin
Heilerziehungspfleger/-pflegerin		Heilerziehungspfleger/-pflegerin
Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen/ Kindheitspädagogen		
Staatlich anerkannte Elementarpädagoginnen/-pädagogen (Bremen)		
Absolventinnen und Absolventen der HAWK Hildesheim, Studiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter“		

6 Wege zur Inklusion

6.1 Grundlagen - was bedeutet inklusive Pädagogik?

- Die **inklusive Pädagogik** beschreibt einen Ansatz, der im Wesentlichen auf der Wertschätzung der Vielfalt beruht.
- In einem inklusiven Bildungssystem lernen Menschen mit und ohne Behinderungen von Anfang an gemeinsam. Homogene und damit separierende Lerngruppen werden nicht gebildet.
- Von der Kindertagesstätte über die Schulen und Hochschulen bis hin zu Einrichtungen der Weiterbildung wird niemand aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen.
- Vielmehr ist es die Aufgabe des Bildungssystems, durch Bereitstellen von speziellen Mitteln und Methoden einzelne Lernende besonders zu unterstützen und zu fördern.
- Nicht das Individuum muss sich also an ein bestimmtes System anpassen, sondern das System muss umgekehrt die Bedürfnisse aller Lernenden berücksichtigen und sich gegebenenfalls anpassen.

Autorin: Andrea Schöb, Juli 2013

In einer inklusiv arbeitenden Kindertageseinrichtung sind alle Kinder und ihre Familien willkommen und werden mit all ihren individuellen Eigenheiten, Talenten, Bedürfnissen, Stärken und Schwächen wertgeschätzt. Auswirkungen der Verschiedenheit werden thematisiert, reflektiert und in der pädagogischen Arbeit aufgegriffen.

Die Vielfalt in einer Kindertagesstätte spiegelt sich im Facettenreichtum der Kinder, deren Familien und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wider. Diese Vielfalt stellt nicht nur eine Bereicherung im Leben des Einzelnen dar, sondern kann auch als Reichtum der Einrichtung betrachtet werden. Diese Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Kinder wird als normal und wertvoll für das gemeinsame Miteinander angesehen.

Jedes Kind wird mit seinen Besonderheiten wahrgenommen und anerkannt. Jedem Kind werden die gleichen Chancen eröffnet und allen Kindern kommen die gleichen Rechte, Wertschätzung und Teilhabe zu. Bei der Planung von Aktivitäten werden die Interessen und Möglichkeiten aller Kinder berücksichtigt. Diese Vielfalt spiegelt sich auch in den Bildungsangeboten und der Raumgestaltung der Einrichtung wider.

Der Weg zu einer inklusiven Pädagogik ist dabei für alle Beteiligten ein Gewinn:

Den Kindern mit und ohne Behinderung, mit unterschiedlichem sozialen Hintergrund und verschiedener Herkunft eröffnet das Zusammensein die Möglichkeit für eine frühzeitige und spielerische Auseinandersetzung mit der Unterschiedlichkeit von Menschen. Diese wird wahrgenommen, benannt, anerkannt und reflektiert, damit ein positiver Umgang miteinander möglich ist. So wird ermöglicht, dass Kinder positive Erfahrungen mit Vielfalt machen können. Sie erleben andere Kinder als Individuen mit ihren Vorlieben und Kompetenzen. Sie lernen von- und miteinander, kooperative Lösungen zu finden und erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen und Möglichkeiten.

Pädagogische Fachkräfte können sich als Mitglieder eines multiprofessionellen Teams mit ihren unterschiedlichen Stärken und Ressourcen gegenseitig ergänzen und unterstützen. Die kontinuierliche Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung und die Anerkennung von Unterschiedlichkeiten und Beeinträchtigungen verändert das Konzept der Einrichtung in Richtung einer inklusiven Pädagogik.

Eltern können lernen, durch die Begegnung im Rahmen der Kindertagesstätte eigene erworbene Vorurteile und Unsicherheiten abzubauen. Ausgrenzungserfahrungen können thematisiert werden. Die Eltern behinderter Kinder erleben die selbstverständliche

Gemeinschaft mit allen Eltern. Auf diese Weise wird einer Isolation der Familien entgegengewirkt.

□ Inklusive Pädagogik kann Ausgrenzungsprozessen in der **Gesellschaft** präventiv begegnen und so ein bewusstes Miteinander schaffen. Alle gemeinsam tragen dazu bei, dass die Gesellschaft sich öffnet und Chancengerechtigkeit entwickelt wird. In einer immer heterogener werdenden Welt können Kindertageseinrichtungen so zu Orten gelebter Wertschätzung von Vielfalt und damit demokratische Lernorte werden. Denn „In der Entwicklungslogik ist es widersinnig, Kinder in ihrer wichtigsten Sozialisationsphase voneinander zu isolieren und später von ihnen als Jugendliche oder Erwachsene zu verlangen, dass sie sich gegenseitig in ihrer Besonderheit achten und akzeptieren.“ (Maria Kron, Integration als Einigung, 2008)

6.2 Strukturelle Rahmenbedingungen der Integration von Kindern mit Behinderung

Das beschriebene Grundverständnis inklusiver Pädagogik ist Bestandteil auch der gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder im Landkreis Lüneburg und damit Grundlage dieses Regionalen Konzeptes.

Wohnortnahe Betreuung

Die Kindertagesstätten und Krippen sind im Rahmen der Erziehungspartnerschaft als Begegnungs- und Bildungsraum elementar für die Entwicklung eines Kindes und für dessen soziale Beziehungen. Durch Interaktion entstehen Freundschaften unter den Kindern und Kontakte zwischen den Eltern. Die wohnortnahe Betreuung ist im Hinblick auf die soziale Integration im Wohnumfeld daher für alle Kinder wichtig und notwendig. So können Beziehungen unter den Kindern in Wohnortnähe aufgebaut und institutionelle Ausgrenzung vermieden werden. Auch Kinder mit Behinderung sollen die Möglichkeit erhalten, in vertrauter Umgebung und mit überschaubaren Wegen in einem entwicklungsunterstützenden Umfeld mit nicht behinderten Kindern gefördert und betreut zu werden. Jedem behinderten oder von Behinderung bedrohten Kind soll so das nach der individuellen Hilfeplanung notwendige und geeignete teilstationäre Förderangebot zur Verfügung gestellt werden. Den Bedürfnissen aller Kinder ist – unabhängig vom jeweiligen Förderbedarf – dort zu entsprechen, wo die Kinder in ihren Familien leben.

Möglichkeiten der Betreuung

Die Auswahl der Kindertagesstätte richtet sich einerseits nach den Bedarfen und Wünschen der Familien, andererseits nach den Möglichkeiten der jeweiligen Einrichtung im Einzugsgebiet. Im Landkreis Lüneburg stehen – je nach Wunsch der Eltern und Eignung der Maßnahme für das Kind- folgende Förderangebote und Betreuungsformen zur Verfügung:

- Integrative Betreuung in einer Krippengruppe,
- Integrationsgruppe im Regelkindergarten
- Einzelintegration im Regelkindergarten
- Heilpädagogischer (Sonder-) Kindergarten (Angebot in der Hansestadt Lüneburg)
- Sprachheilkindergarten

Blick in die Zukunft

Inklusion und Integration wird als gesellschaftlicher Prozess gesehen. Dort, wo die notwendigen Rahmenbedingungen entstehen, gilt es, diese zu festigen und qualitativ auszubauen, um so die Teilhabe des einzelnen Kindes zu sichern. Einrichtungen, die diese Rahmenbedingungen noch nicht vorhalten und die noch keine Erfahrung mit Integration

haben, gilt es, zu ermutigen, den Weg der Integration und Inklusion zu beschreiten und diese als Ziel festzuschreiben.

Langfristig soll es ermöglicht werden, die finanziellen Rahmenbedingungen so zu schaffen, dass die individuelle Entwicklung eines Kindes – unabhängig von der Feststellung des Bedarfs von Eingliederungshilfe – unterstützt werden kann. Nicht mehr die Beschreibung von Defiziten soll Grundlage der Förderung sein, vielmehr steht der gemeinsame Bildungsprozess aller Kinder in der jeweiligen Einrichtung im Mittelpunkt. Jedem Kind soll die Unterstützung zuteil werden, die es für seine Entwicklung benötigt, einschließlich der ggfs. notwendigen heilpädagogischen und therapeutischen Maßnahmen.

6.2.1 Therapeutische Versorgung

Gemäß § 1 Abs. 1 der 2. DVO KiTaG - Verordnung über Mindestanforderungen für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern - dürfen integrative Gruppen nur dann eingerichtet werden, wenn die therapeutische Versorgung der behinderten Kinder sichergestellt ist. Jedes Kind ist also entsprechend seiner Bedürfnisse auch therapeutisch zu fördern.

Die notwendigen Therapien werden durch externe Therapeutinnen und Therapeuten durchgeführt und erfolgen auf Verordnung der behandelnden Ärzte. Sie können gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln (Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL) in der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sich aus der ärztlichen Begründung eine besondere Schwere und Langfristigkeit der funktionellen/strukturellen Schädigungen sowie Beeinträchtigungen der Aktivitäten ergibt und der Versicherte ganztägig in einer auf die Förderung dieses Personenkreises ausgerichteten Tageseinrichtung untergebracht ist.

Therapie im Gruppenprozess

Die therapeutischen Angebote werden in den Tagesablauf der Kindertagesstätte und in den pädagogischen Gruppenprozess integriert und in die allgemeine pädagogische Arbeit mit allen Kindern eingebettet. So erfahren Kinder die therapeutische Förderung in einer ganz alltäglichen Situation und in vertrauter Umgebung, ohne dass es dazu aus seinen Spiel- und Lernzusammenhängen herausgenommen werden muss.

Bei Bedarf erfahren auch die pädagogischen Fachkräfte Unterstützung durch externe Therapeutinnen und Therapeuten. Sie können die gezielte Förderung der Kinder in einem vertrauten Setting miterleben und beobachten, wie sich die Teilhabemöglichkeiten für ein Kind kontinuierlich erweitern lassen.

Es findet ein kontinuierlicher interdisziplinärer Austausch zum Wohl des Kindes statt. Dieser fachliche Austausch zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Therapeutinnen und Therapeuten ist zu gewährleisten und festzuschreiben. Daneben ist auch der Informationsaustausch zwischen den Eltern, den pädagogischen Fachkräften und den Therapeutinnen und Therapeuten nach Bedarf sicherzustellen.

6.2.2 Inklusion im Sozialraum

Die Thematik Inklusion und vor allem deren praktische Umsetzung in den gemeindlichen Umgebungen des Landkreises fließt bereits als grundlegender Gedanke in die sozialräumliche Arbeit mit ein. Der Landkreis Lüneburg hat es sich seit 2006 zur Aufgabe gemacht, die niedrigschwelligen Angebote und sozialen Unterstützungsmaßnahmen für Familien und auch Einrichtungen auszubauen. Zielsetzung war und ist Prävention statt Einzelfallhilfen.

Die Dezentralisierung von Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Familien war der Auftakt für eine generelle Umstrukturierung in der Jugendhilfe. Die Hauptbestandteile der sozialräumlichen Arbeit stellen vor allem

- die Beratung
- gruppenpädagogische Angebote
- Elternbildung/Elternkurse
- Jugendarbeit

dar.

Der Auf- und Ausbau von Netzwerken, Kooperationen und niedrigschwelligen Angeboten im Kinder- und Jugendhilfebereich hat seitdem einen großen Stellenwert für alle Sozialräume innerhalb des Landkreis Lüneburg bekommen.

Im Hinblick auf den Kitabereich vereinfachen die entstandenen Vernetzungen von Institutionen, Behörden und Beratungsstellen mittlerweile die Informationswege für Eltern, vor allem, wenn es um Aufklärung von Entwicklungsprozessen im Kleinstkindalter geht. Ein Zusammenspiel der örtlichen Beratungsstellen und der Kindertagesstätten (Krippen und Kindergärten) ist oftmals maßgeblich für eine gelungene Vermittlung und die damit einhergehende notwendige Förderung für das Kind.

Zusätzlich bieten die Sozialräume auch Bildungsangebote für Eltern an, in denen es unter anderem um Entwicklungsphasen von Kindern geht. Diese Angebote haben vor allem eine beratende und aufklärende Funktion mit Blick auf entwicklungspsychologische Aspekte.

Ein wichtiger Grundsatz, der in der sozialräumlichen Arbeit nicht vergessen werden darf ist, dass die Ergebnisse dieser Arbeit immer abhängig vom Zusammenspiel zwischen den einzelnen Netzwerkpartnern sind. Eltern, Institutionen, Beratungsstellen, Behörden etc. müssen das gleiche Ziel vor Augen haben: Familien zu unterstützen und an geeignete Fachstellen weiterzuvermitteln, um eine bestmögliche Förderung für das jeweilige Kind sicherstellen zu können.

6.2.3 Übergang Kindergarten – Grundschule

Der Übergang von der Krippe in den Kindergarten und von dort in die Grundschule stellt für alle Kinder und somit auch für Kinder mit Behinderungen eine besondere Situation dar. Deshalb sollen diese Übergänge für alle Kinder sorgfältig geplant und gemeinsam mit allen Beteiligten gestaltet werden.

Die Gestaltung der Phase vom Kindergarten in die Grundschule ist sowohl im Niedersächsischen Schulgesetz, im Kindertagesstättengesetz als auch im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder gesetzlich geregelt. Dem Brücken-Jahr (letztes Kita-Jahr vor der Einschulung) kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu. Im Landkreis Lüneburg arbeiten Kitas und Grundschulen desselben Einzugsbereiches nach individuellen Kooperationsvereinbarungen, die unterschiedlich ausgestaltet sein können.

Im Sinne der Kinder mit Behinderung ist eine Aufnahme des Themas „Übergang von Integrationskindern“ in diesen Prozess wünschenswert und notwendig. Hier können alle Erfahrungen, die das Kind in der Kindertageseinrichtung gemacht hat, ebenso besprochen werden, wie die Entwicklungs- und Bildungsprozesse und die durchgeführten Fördermaßnahmen. Der in Absprache mit den Eltern erstellte Abschlussbericht dokumentiert die wesentlichen Empfehlungen für die weitere Förderung des Kindes, ohne dass –im Sinne der Vermeidung von Stigmatisierung- aus der individuellen Ausgangslage Schlüsse auf zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten gezogen werden oder den Kindern ein Etikett verliehen wird, das zu niedrigeren Erwartungen führt.

Im Sinne einer übergreifenden Vernetzung kann auch das Gesundheitsamt des Landkreises Lüneburg sowohl den Eltern als auch den Fachkräften aus Kita und Schule in diesem Prozess beratend zur Seite stehen.

Inklusive Schulen

Seit August 2018 sind alle allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen inklusive Schulen und nehmen Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen auf. Genau wie im Kita-Bereich gilt, dass Kinder eine wohnortnahe Schule besuchen und dort gemeinsam mit Freunden aus dem eigenen sozialen Umfeld lernen können. Konnte ein Kind mit (drohender) Behinderung schon von der Möglichkeit einer Integrationsmaßnahme in einer wohnortnahen Kindertagesstätte profitieren, kann sich dieser positive Effekt durch den möglichen Besuch der Grundschule vor Ort fortsetzen und in der Kita gewachsene soziale Bezüge und Freundschaften müssen nicht aufgegeben werden.

Auch im Bereich der Grundschule gilt jedoch, dass diese nur dann zusätzliche personelle und strukturelle Ressourcen erhält, wenn im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf des Kindes festgestellt wurde. Die Eltern können im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung eine entsprechende Überprüfung ihres Kindes beantragen, die Beantragung eines Feststellungsverfahrens auf sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf ist aber auch jederzeit im Laufe der Schulzeit eines Kindes möglich.

Wünschen Eltern trotz des Anspruchs auf eine inklusive Beschulung für ihr Kind den Besuch einer Förderschule mit entsprechendem Förderschwerpunkt (Sprache, emotional-soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören) können sie ihr Kind auch direkt dort anmelden. Die entsprechende Förderschule führt dann das Verfahren durch.

Kita und Schule – Hand in Hand

Schule und Kita müssen die Eltern bezüglich der zukünftigen Beschulung ihrer Kinder fundiert beraten können und sensibel auf die insbesondere bei Eltern von Kindern mit Behinderung vorhandenen Ängsten und Sorgen eingehen. Hierzu bedarf es einer guten Vertrauensbasis zwischen der Kita, den Eltern und den Grundschulen. Nur so kann die inklusive Bildungs- und Erziehungsarbeit von Kita und Grundschule angemessen aufeinander abgestimmt und somit Kontinuität für das Kind und die Eltern gesichert werden. Hat die Grundschule frühzeitig Informationen über Kinder mit besonderem Förderbedarf, ist eine bessere Planung personeller Ressourcen sowie pädagogischer und (heil-)therapeutischer Maßnahmen möglich und eine möglichst umfassende inklusive Förderung der Kinder leichter zu gewährleisten.

Weitere Informationen und Hinweise auf weiterführende Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten im Schulbereich bietet der „Kompass Inklusion an Lüneburger Schulen in Hansestadt und Landkreis“ herausgegeben vom Bildungs- und Integrationsbüro für Hansestadt und Landkreis Lüneburg (Stand: November 2017) unter:

<https://www.landkreis-lueneburg.de/Home-Landkreis-Lueneburg/Bildung-Soziales-und-Gesundheit-Landkreis/Bildung-und-Kultur/Inklusion.aspx>

6.2.4 Mobile Frühförderung und Beratung

Mobile Frühförderung

Im Landkreis Lüneburg gilt in Bezug auf die mobile Frühförderung folgende Regelung: Für den Fall, dass nach der Bewilligung der teilstationären Maßnahme (Integrationsplatz, Einzelintegration oder heilpädagogischer Platz) noch kein entsprechender Platz in einer Kindertagesstätte, Krippe oder heilpädagogischen Einrichtung zur Verfügung steht, kann für die Übergangszeit im Rahmen der Eingliederungshilfe die Förderung im Rahmen der mobilen Frühförderung bewilligt werden. Hierfür wird ein Antrag auf Eingliederungshilfe beim örtlichen Sozialhilfeträger gestellt.

Die Aufgaben der mobilen Frühförderung bestehen in Therapie- und speziellen Förderangeboten, aber auch darin, dem Kind und der ganzen Familie sinnvolle Perspektiven zu vermitteln. Das ganzheitliche Hilfskonzept der mobilen Frühförderung verbindet medizinische, psychologische, pädagogische und soziale Hilfen. Die Familie wird immer mit einbezogen. Eine gute und intensive Kooperation von Eltern und Kitas mit den Angeboten der Frühförderung ist dabei sinnvoll und notwendig. Die in den Frühförderstellen zur Verfügung stehenden heilpädagogischen Kompetenzen können für die Kita nutzbar gemacht und die verschiedenen Leistungen in der Einrichtung können mit den zu Hause stattfindenden familienorientierten Leistungen fachlich verknüpft werden. Wünschenswert ist, dass Frühförderstellen auch als Beratungs- und Informationseinrichtung für Kitas fungieren und ein offenes, niedrighschwelliges Angebot für Eltern vorhalten.

Kontaktdaten:

- Lebenshilfe Lüneburg-Harburg gGmbH, Luxemburger Str. 11, 21423 Winsen/Luhe, Tel.: 04171 – 605833.
- Lebenshilfewerk Hagenow gGmbH, Lange Straße 37, 19230 Hagenow Tel.: 03883 – 72 91 28.
- Frühförderung „Calendula“ – Marina Grazek, Jörnsweg 4, 19273 Kaarßen, Tel: 038845-443573, Mobil: 0176-773 42 64, E-Mail: hallo@calendula-elbe.de
- Frühförderung und Beratung, Balance , Sabine Kowalski, Heidkamp 46, 21335 Lüneburg, Telefon: 04131-24 54 40
- Mobile Praxis für Frühförderung, Cornelia Wieland, Kefersteinstraße 2, 21335 Lüneburg, Tel.: 04131-9971456, Mail: cwauslg@gmx.de

Im Landkreis Lüneburg können sich Eltern und Mitarbeitende in Kindertagesstätten bei Fragen zu einer Entwicklungsstörung oder Behinderung bzw. drohenden Behinderung eines Kindes auch an den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes wenden:

- Kinder- und Jugendärztlicher Dienst, Gesundheitsamt des Landkreises Lüneburg, Am Graalwall 4, 21335 Lüneburg, Tel.: 04131 – 26 – 1482 und 04131 – 26 – 1570.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Seit Januar 2018 gibt es die Möglichkeit, sich unabhängig und kostenfrei bei einer der Beratungsstellen für ergänzende unabhängige Teilhabeberatung beraten zu lassen. Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) unterstützt und berät Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Menschen, aber auch deren Angehörige bundesweit zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe. Grundlage der Beratung ist das Bundesteilhabegesetz bzw. § 32 SGB IX.

Die Mitarbeiter*innen beraten zum Teil als selbst Betroffene unter anderem auch Familien mit chronisch kranken und/oder Kindern mit Behinderung. In der Begleitung der Eltern, die erstmals mit der Diagnose ihrer Kinder konfrontiert werden oder sich auch schon länger um ihr Kind mit Behinderung kümmern, erfüllt die Beratung eine Lotsenfunktion. Es wird darüber aufgeklärt, welche Möglichkeiten und Wege der Unterstützung es gibt und welche Hilfsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden können. Ziel der Beratung ist die individuelle Unterstützung in der konkreten Lebenssituation unabhängig von Kostenträgern oder von Leistungserbringern ergänzend zur Beratung anderer Angebote. Weiter Infos auch unter www.teilhabeberatung.de.

Kontaktdaten:

- Pädagogische Initiative PädIn e.V. PädInklusiv – Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung für Stadt und Landkreis Lüneburg, Schießgrabenstr. 6a, 21335 Lüneburg, Tel.: 04131 – 75 73 567, Mail: info@paedinklusiv.de
- Lebenshilfe Lüneburg-Harburg gGmbH – Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung für Stadt und Landkreis Lüneburg
Beim Benedikt 9, 21335 Lüneburg, Telefon: 04131 268 7194
Mail: eutb-lueneburg@lhlh.org

6.2.5 Qualifikation und Fortbildung der Fachkräfte

Gemäß § 1 Abs. 1 der 2. DVO KiTaG dürfen integrative Gruppen nur dann eingerichtet werden, wenn die Fortbildung der Fachkräfte sichergestellt ist.

Voraussetzung für eine Integrationsmaßnahme in einer Integrationsgruppe ist der Einsatz einer Betreuungskraft, die eine heilpädagogische Qualifikation vorweisen muss. Bei einer Einzelintegrationsmaßnahme muss eine heilpädagogische Förderung im Rahmen von mindestens 10 Wochenstunden durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft vorgehalten werden.

Heilpädagogische Fachkräfte als Qualitätsmerkmal

Jede Einrichtung sollte daher eine nach § 2 Abs. 4, 2.DVO KiTaG ausgebildete heilpädagogische Fachkraft vorhalten, so dass jederzeit (auch) auf einen (wieder) neu entstehenden Integrationsbedarf reagiert werden kann. Die damit verbundene heilpädagogische Fachlichkeit und Kompetenz innerhalb des Teams kann dabei – neben der heilpädagogischen Förderung der Kinder mit Integrationsstatus- gruppenübergreifend allen Kindern in der Kindertagesstätte und auch dem Team zugute kommen und somit die fachliche Qualität der gesamten Einrichtung steigern.

Durch das Vorhalten von mindestens zwei heilpädagogisch ausgebildeten Fachkräften in jeder Einrichtung ist es darüber hinaus möglich, folgende Standards zu erfüllen:

- Gewährleistung des notwendigen heilpädagogischen Fachaustausches innerhalb einer Kindertagesstätte
- Möglichkeit der Absprache und gegenseitigen Reflexion im Bereich der Förderpläne und Entwicklungsberichte
- Vorhalten der heilpädagogischen Fachkenntnisse auch im Vertretungsfall (Urlaub, Krankheit, Fortbildung)
- Flexibles Reagieren bei neu entstehenden Integrationsbedarfen

Austausch und Weiterbildung

Die heilpädagogischen Fachkräfte des Landkreises kommen regelmäßig 4 Mal jährlich zusammen, um sich fachlich auszutauschen und ihre Arbeit zu reflektieren. Es werden Treffen zum fachlichen und kollegialen Austausch angeboten und Referenten zu speziellen Themen eingeladen.

Darüber hinaus können für die Zielgruppe einrichtungsübergreifend in Zusammenarbeit mit den Bildungsträgern vor Ort Fortbildungstage und Supervisionsseminare angeboten und durchgeführt werden. Hierdurch sollen die heilpädagogischen Fachkräfte jederzeit auf den neuesten Stand der heilpädagogischen Entwicklung gebracht werden. Ergänzend sollen die pädagogischen Fachkräfte die Möglichkeit haben, ggfs. fachliche Unterstützung und Beratung von außen zu akquirieren und in Fallbesprechungen und die Reflexion der Arbeit einzubeziehen.

Multiprofessionelle Zusammenarbeit im Team

Inklusion wird als Aufgabe für das gesamte Team verstanden. Gegenseitige Informationen und eine gute Zusammenarbeit aller Fachkräfte führen dazu, dass das Fachwissen der verschiedenen Berufsgruppen zum Wohl des Kindes eingesetzt und weiterentwickelt wird. Die Entwicklung eines gemeinsamen Werteverständnisses und gemeinsamer Ziele, eine kontinuierliche Aus- und Weiterbildungskultur unter dem besonderen Aspekt von Vielfalt und Heterogenität in der Einrichtung und in der Zusammenarbeit mit den Eltern ist daher genauso notwendig wie die wertschätzende und transparente Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtungsleitung im Sinne eines hochwertigen Bildungs-, Förder- und Betreuungsangebotes und einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung. Die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen bietet die Möglichkeit, heilpädagogische Themen breit in die Teams der Kindertageseinrichtungen zu tragen. So wird sichergestellt, dass Entwicklungsrisiken und Lernprobleme der Kinder rechtzeitig erkannt und notwendige diagnostische und therapeutische Angebote in Zusammenarbeit mit den Eltern angestoßen und wahrgenommen werden.

Um eine fachliche Anleitung der heilpädagogisch geschulten Mitarbeiter des Teams gewährleisten und wahrnehmen zu können, ist es sinnvoll, dass jede Leitung einer Kindertagesstätte Grundlagen einer inklusiven Pädagogik und der Heilpädagogik kennt und anwenden kann.

Die Träger der Einrichtungen unterstützen die notwendige Professionalisierung durch entsprechende Weiterbildungskonzepte, Stellenbeschreibungen mit klarem Anforderungsprofil und Supervisionsangebote. Die Leitungskräfte und pädagogischen Fachkräfte werden bestärkt, regelmäßig an den Treffen und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen bzw. eine entsprechende Weiterbildungsmaßnahme zu absolvieren.

6.2.6 Umgang mit Kindern mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten

Zeigen Kinder in der Kindertageseinrichtung Auffälligkeiten in ihrem Verhalten oder ihrer sozial-emotionalen Entwicklung, stellen sie die pädagogischen Fachkräfte vor Ort oftmals vor große Herausforderungen. Nicht immer können die pädagogischen Fachkräfte unter den aktuell bestehenden äußeren Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen mit den ihnen zur Verfügung stehenden pädagogischen und strukturellen Möglichkeiten diesen Kindern gerecht werden und in das Gruppengeschehen adäquat einbinden. Stehen in Integrationsgruppen für 18 Kinder (davon max. 4 Kinder mit Förderbedarf) 3 pädagogische Fachkräfte (davon 1 heilpädagogische Fachkraft) zur Verfügung, werden in Regelgruppen 25 Kinder mit zwei pädagogischen Fachkräften betreut. Nicht in allen Kindertagesstätten wird eine heilpädagogisch ausgebildete Fachkraft vorgehalten, so dass den Erzieherinnen und

Erziehern die in diesen Fällen notwendigen heilpädagogischen Kenntnisse und Ressourcen nicht zur Verfügung stehen.

Kinder mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten haben dabei u.U. keinen Anspruch auf Maßnahmen der Eingliederungshilfe, weil keine Behinderung oder drohende Behinderung gemäß §§ 53 und 54 SGB XII oder § 35 a SGB VIII festgestellt bzw. anerkannt wird. Weder das Kind noch die Einrichtung können dann von den o.g. zusätzlichen Personal- und Fördermöglichkeiten profitieren, so dass für diese Kinder der Zugang zu Erziehung, Bildung und Betreuung in dem für sie notwendigen Umfang nicht zu ermöglichen ist. Es besteht die Gefahr, dass das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird oder im Rahmen der sog. „grauen Integration“ zwar in der Einrichtung verbleibt, jedoch keine angemessene Förderung erhält. Das Kind bindet innerhalb der Einrichtung Ressourcen, die an anderer Stelle fehlen und auf Kosten der anderen Kinder in der Einrichtung auf das auffällige Kind fokussiert werden, jedoch ohne eine nachhaltige Verbesserung der Situation zu erreichen. Das auffällige Verhalten setzt sich nach der Einschulung im schulischen Kontext fort und verstärkt und manifestiert sich dort. Es besteht die Gefahr, dass das Kind nach dem Wechsel in die Grundschule in seinem auffälligen Verhalten verharret und dennoch keine ausreichende Förderung und/oder Unterstützung erhält.

Einige Landkreise auch in Niedersachsen haben auf diese Problematik bereits mit der Entwicklung spezieller Beratungs- und Unterstützungsangebote im Rahmen der Jugendhilfe für Einrichtungen und Eltern dieser Kinder reagiert. Diese Angebote mit ihren fachlichen (heil-) pädagogischen Möglichkeiten und Hilfen dienen dabei auch als Mittel der Prävention und Früherkennung von Auffälligkeiten.

Denn: „Je frühzeitiger einem verhaltensauffälligen Kind geholfen und seine Lebenswelt verbessert wird, desto leichter kann eine positive Weiterentwicklung in Gang gesetzt werden und desto geringer ist der Aufwand, da die Verhaltensauffälligkeiten noch nicht verfestigt sind.“ (Martin R. Textor: Verhaltensauffällige Kinder fördern, Beltz-Verlag).

6.2.7 Fachberatung

Die Fachberatung ist gemäß § 11 Abs. 1 KiTaG ein fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Sie muss von den Einrichtungsträgern sichergestellt werden. Geschieht dies nicht, so obliegt die Aufgabe dem Landkreis Lüneburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu den Aufgaben der Fachberatung im Rahmen des Regionalen Konzeptes gehören:

- Die Begleitung und Unterstützung bei der Entwicklung inklusiver Strukturen, Rahmenbedingungen und Konzeptionen in den Kindertageseinrichtungen des Landkreises Lüneburg
- Beratung der Einrichtungen (Teams, einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Leitungen) und Träger in Bezug auf strukturelle, pädagogische und konzeptionelle Fragestellungen in Zusammenhang mit Integrationsmaßnahmen
- Zusammenarbeit mit Gremien und Institutionen
- Ausbau/Förderung der Kooperation zwischen den Einrichtungen
- Organisation und Durchführung von Arbeitskreisen
- Initiierung, Umsetzung und Vermittlung von Fortbildungsangeboten bzw. Informationen über externe Angebote
- Auswertung und Umsetzung überregionaler Inklusionserfahrungen in Theorie und Praxis
- Information über relevante Gesetzgebung

7. Durchgeführte Maßnahmen im Landkreis Lüneburg

Im Landkreis Lüneburg wurden folgende Maßnahmen umgesetzt bzw. fortgeführt:

- Im Mai 2019 wurde ein neuer Durchgang der Langzeitfortbildung „Integrative Erziehung und Bildung“ im Bildungs- und Tagungszentrum Ostheide mit 12 Teilnehmer*innen gestartet. Die Einrichtungen des Landkreises verfügen mittlerweile über insgesamt 62 Mitarbeiter*innen mit einer heilpädagogischen (Zusatz-) Qualifikation. Dies ist eine deutliche Steigerung um 19 Fachkräfte seit der letzten Fortschreibung im Juni 2018.
- Ebenfalls im Bildungs- und Tagungszentrum Ostheide fand ein dreitägiges Seminar unter dem Titel „Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe und als Herausforderung in der Kindertagesstätte“ statt. Das Seminar wurde finanziell gefördert durch die Bundeszentrale für politische Bildung. Adressaten waren in der Funktion einer heilpädagogischen Fachkraft tätige Mitarbeiter*innen, deren Ausbildung teilweise schon länger zurückliegt und die so auf den neuesten Stand der inklusiven gesellschaftlichen Diskussion und Pädagogik gebracht werden sollten.
- In Zusammenarbeit mit der VHS Region Lüneburg wurden erneut spezielle Fortbildungsangebote aus dem heilpädagogischen und inklusiven Themenkreis in das Programm aufgenommen, Schwerpunkt war in diesem Jahr der Umgang mit sozial-emotional auffälligen Kindern sowie die Inklusionsentwicklung in der Kita-Praxis.
- Der Arbeitskreis der heilpädagogischen Fachkräfte hat sich mittlerweile etabliert und verzeichnet eine konstant hohe Beteiligung von heilpädagogischen Fachkräften sowohl kommunaler als auch freier Träger aus dem Landkreis und der Hansestadt Lüneburg. Im Jahr 2019 fanden vier Treffen mit durchschnittlich 25 Teilnehmer*innen statt. Zu zwei Treffen wurden jeweils externe Referenten eingeladen. darüber hinaus fanden zwei Supervisionsseminare statt, die von einer Diplom-Psychologin geleitet wurden. Im Rahmen des Arbeitskreises wurde eine exemplarische Tätigkeitsbeschreibung für heilpädagogische Fachkräfte entwickelt und erarbeitet, die auch als Grundlage für eine Stellenbeschreibung dienen kann.
- Seit Beginn des Jahres 2018 fördert das niedersächsische Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe) Maßnahmen im Rahmen des Bildungsschwerpunktes „Vielfalt leben und erleben – Chancen und Herausforderungen durch Heterogenität“. Im Jahr 2019 wurde die Förderung dieses Bildungsschwerpunktes fortgeführt. Das Coaching für Leitungen aus Einrichtungen des Landkreises Lüneburg wurde von 2 auf 3 Gruppen erweitert, ebenfalls fortgeführt wurden die Maßnahmen der Inhousequalifizierungen von Kita-Teams mit Prozessbegleiterinnen zur Stärkung der Handlungskompetenzen im Bereich der Vielfalt inkl. der notwendigen Konzeptionsarbeit für die Bereiche Integration und Inklusion. 5 Einrichtungen aus dem Landkreis haben die Möglichkeit der Inhouseschulung genutzt. Die Kitas in Amt Neuhaus und Kaarßen haben gemeinsam eine Maßnahme zur Förderung sozialraumorientierter Arbeit mit dem Titel „schwierige Kinder – Elternarbeit“ durchgeführt. Die Auswertung der durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der Evaluation und wissenschaftlichen Begleitung zeigen eine hohe Akzeptanz und positive Bewertung bei den beteiligten Einrichtungen und Einrichtungsleitungen und belegen, dass im Sinne des Leitbildes der Inklusion nachhaltig und zukunftsweisend gearbeitet wurde.
- Im Herbst 2018 und Januar 2019 wurde im Rahmen dieses nifbe-Bildungsschwerpunktes in Zusammenarbeit mit der Fachberatung der Hansestadt Lüneburg insgesamt 3 Vortragsveranstaltungen durchgeführt zum Thema „Das Kind, das aus dem Rahmen fällt – Wie Inklusion von Kindern mit besonderen Verhaltensweisen gelingt“. Mit diesen Vorträgen des Referenten Klaus Kokemoor wurden jeweils über 100 Teilnehmer*innen erreicht.

- Das Thema „Sozial-emotional auffällige Kinder in Kindertagesstätten und Grundschulen“ wurde von der Verwaltung des Landkreises im Jugendhilfeausschuss ausführlich vorgestellt und dort diskutiert. Ein durch die Verwaltung vorgestelltes Konzept für eine heilpädagogische Einzelfallberatung wurde seitens des Ausschusses unterstützt und die Verwaltung beauftragt, einen Kostenrahmen für ein solches Angebot zu erarbeiten.

8. Fazit

Erneut wurde in dieser Fortschreibung für den Landkreis Lüneburg das Ziel formuliert, Inklusion als gelebte pädagogische Form in den Kindertagesstätten und Krippen des Landkreises Lüneburg zu etablieren und allen Kindern eine uneingeschränkte Teilhabe am Bildungssystem der Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen. Allen Kindern soll diese Teilhabe durch den Besuch einer ortsnahen, bedürfnisgerechten und barrierefreien Kindertageseinrichtung möglich werden. Aus den Rückmeldungen der Einrichtungen und der Träger und aus den in dieser Fortschreibung beschriebenen Entwicklungen können folgende Hemmnisse benannt und Schlussfolgerungen gezogen werden:

8.1 Bedarfsplanung und Gruppengröße

Aufgrund wachsender Einwohnerzahlen im Landkreis auch bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete in den Samt- und Einheitsgemeinden und eine höhere Geburtenrate hat sich die Nachfrage nach Betreuungsplätzen sowohl im Krippen- als auch im Elementarbereich weiter erhöht. Verstärkt durch die Einführung der Beitragsfreiheit für den Besuch einer Kindertageseinrichtung für eine Betreuungszeit bis zu 8 Stunden täglich hat insbesondere die Nachfrage nach Ganztagsplätzen zugenommen. Durch die Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes (§ 64 NSchG - Flexibilisierung des Schuleintritts) können Kindergartenplätze auf Wunsch der Eltern ein Jahr länger belegt werden. Diese Plätze fehlen dann für nachrückende Kinder.

Es hat sich bestätigt, dass diese wachsende Nachfrage unmittelbare Auswirkungen auch auf die Möglichkeiten und Ressourcen im Integrationsbereich der jeweiligen Gemeinde hat. Denn bei Einrichtung einer Integrationsgruppe oder Durchführung einer Einzelintegrationsmaßnahme besteht die Notwendigkeit, die Anzahl der Kinder in der jeweiligen Gruppe zu reduzieren. Bei engen Platz-Kapazitäten und hoher Nachfrage wird seitens der Träger häufig die Notwendigkeit gesehen, die Gruppen schon weit vor Beginn des neuen Kita-Jahres voll zu belegen, um den lt. KiTa-Gesetz bestehenden Rechtsanspruch auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz für die Kinder der (Samt-) Gemeinde erfüllen zu können. Die ebenfalls gültige UN-Behindertenrechtskonvention wird außer Acht gelassen, solange Kinder mit festgestelltem Förderbedarf in Niedersachsen keinen Rechtsanspruch auf eine wohnortnahe Betreuung in einer Kindertagesstätte haben und durchsetzen können.

Erschwert wird die Situation durch die bestehende Unsicherheit über den tatsächlichen Bedarf an Integrationsplätzen im laufenden oder kommenden Kindergartenjahr. In der Regel steht die Anzahl der Kinder mit Integrationsstatus zum Zeitpunkt der Platzvergabe für das nächste Kindergartenjahr nicht fest. Beratung der Eltern, Diagnostik, Begutachtung und Kostenzusagen benötigen Zeit, der Prozess ist oftmals erst kurz vor dem Ende des jeweiligen Kindergartenjahres abgeschlossen. Vielfach treten Auffälligkeiten oder Entwicklungsverzögerungen auch erst zutage, wenn das Kind schon als Regelkind in die Einrichtung aufgenommen wurde.

Ein Verweis der Familien auf freie Plätze in Einrichtungen in denen Integrationsgruppen vorgehalten werden, die jedoch außerhalb der eigenen Gemeinde liegen, widerspricht dem inklusiven Gedanken. Verhindert es doch allein aufgrund der Tatsache, dass eine (drohende) Behinderung vorliegt, die Möglichkeit für diese Kinder, eine Kindertageseinrichtung an ihrem Wohnort und innerhalb ihres sozialen Umfeldes zu besuchen. Dem Bedürfnis des Kindes

und seiner Familie, dass das Kind mit Behinderung die individuell benötigte Förderung integriert in die vertrauten Alltagsbezüge erhält, kann so nicht Rechnung getragen werden.

8.2 Fachkräftemangel

Lt. der aktuellsten Studie der Bertelsmann-Stiftung fehlen in Deutschland rund 120.000 Erzieherinnen und Erzieher. In Niedersachsen fehlen laut dieser Hochrechnung 3300 Erzieher im Jahr 2016. Aktuelle Schätzungen einer [prognos-Studie](#) zufolge könnten in Deutschland bis zum Jahr 2025 rund 191.000 pädagogische Fachkräfte fehlen.

Auch im Landkreis Lüneburg ist es für die Träger und ihre Einrichtungen weiterhin schwer, qualifiziertes Personal für den Einsatz in den Kindertagesstätten zu finden. Dies gilt umso mehr für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als heilpädagogische Fachkräfte mit der entsprechenden (Zusatz-) Qualifikation in Integrationsgruppen tätig sein müssen.

Es besteht die Gefahr, dass Integrationsgruppen oder Einzelintegrationsmaßnahmen trotz entsprechendem Anspruch eines Kindes nicht eingerichtet oder weitergeführt werden können, da das notwendige Fachpersonal fehlt.

Überlastung und die Folgen

Der Mangel an Fachkräften in allen Bereichen der Kindertagesstätten kann zudem zu einer Überlastung des verbliebenen Personals führen. Auch die Qualität der pädagogischen Arbeit leidet unter fehlenden und/oder ständig wechselnden Bezugspersonen. Alle Kinder, aber insbesondere Kinder mit Behinderung und deren Eltern, sind auf verlässliche Bindung, Kontinuität in der Betreuung und sichere Strukturen angewiesen, um den Gruppenalltag in der Kindertageseinrichtung positiv zu erleben und für sich zu gestalten. Diese Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind nur unter erschwerten Bedingungen möglich, wenn pädagogische Mitarbeiterinnen aufgrund von Überlastung vermehrt krank werden und ausfallen oder verstärkt auf Teilzeitbeschäftigung ausweichen. Zunehmend können Stellen nicht, nur verzögert oder unter Inkaufnahme von Qualitätseinbußen besetzt werden. Schließlich kann der Fachkräftemangel den in diesem Konzept beschriebenen Prozess der Professionalisierung und Kompetenzentwicklung im Sinne einer inklusiven Pädagogik entgegenstehen und diesen erschweren.

Antworten des Gesetzgebers

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend startete im Ausbildungsjahr 2019/2020 das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ und möchte damit Anreize für die Ausbildungspraxis setzen. Ergänzt wird die Initiative vom Niedersachsenplan des Niedersächsischen Kultusministeriums „Mehr Fachkräfte für die Kita!“. Einen sog. Aufstiegsbonus kann jeder Träger auch für heilpädagogische Fachkräfte in Höhe von maximal 300,- € pro Monat und Person im Rahmen des Bundesprogramms beantragen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

Die „Richtlinie Qualität“, die das Niedersächsische Kultusministerium im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes erlassen hat, legt einen der sechs Förder-Schwerpunkte auf die Förderung von Personalausgaben von Personen, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss zur Sozialpädagogischen Assistentin/Assistenten absolvieren. Die finanzielle Förderung der Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin und somit ein Ausbau der fachlichen Qualität in Kindertagesstätten ist dabei jedoch nicht vorgesehen.

Es bleibt abzuwarten und zu beobachten, ob die vorgesehenen Mittel flexibel, nachhaltig und in ausreichendem Umfang bereitgestellt werden, sich der bürokratische Aufwand für die Beantragung und die Verwendung der Mittel in einem angemessenen Rahmen bewegen und inwieweit die Maßnahmen greifen können, wenn beispielsweise bei den strukturellen Arbeitsbedingungen und der Vergütung oder Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

keine nachhaltigen Änderungen vorgenommen werden. Die Planung einer (bundeseinheitlichen) Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher in Form einer praxisnahen, dualen Ausbildung wurde diskutiert, jedoch nicht weiter verfolgt. Stattdessen plant das Niedersächsische Kultusministerium Ausbildungsgänge und Zugänge zur Arbeit in Kindertagesstätten (z.B. Fachassistenten für frühe Bildung und Erziehung), mit nicht absehbaren Folgen für die Qualität der Ausbildung und damit der pädagogischen Arbeit in der Bildungseinrichtung Kindertagesstätte.

8.3 Zahlen

Eingliederungshilfe

Die Maßnahmen der Eingliederungshilfe in Form von Integrationsgruppen und Einzelintegrationsmaßnahmen ebenso wie die Anzahl der Kinder mit Integrationsstatus sind im Landkreis Lüneburg auf einem niedrigen Niveau (1,5 % der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder) und im Vergleich zur letzten Fortschreibung vom Juni 2018 sogar leicht rückläufig. Eine Entwicklung, die dem Bundestrend widerspricht, nach dem die Anzahl der Kinder mit Behinderung, die Eingliederungshilfe erhalten ansteigt (*siehe auch: „Bildung in Deutschland 2018 – in indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur Wirkung und Erträgen von Bildung“*). Gemäß einer im Rahmen des Kinder- und Jugendgesundheitsurvey durchgeführten Untersuchung ist von einem Versorgungsbedarf für heilpädagogische Leistungen bei Kindern unter 7 Jahren von einer Prävalenzrate von 8,6 % auszugehen (*siehe auch: ISG-Abschlussbericht: Strukturelle und finanzielle Hindernisse bei der Umsetzung der interdisziplinären Frühförderung, Seite 24 und 25*). Das Positionspapier der DVfR zur interdisziplinären Teilhabesicherung von Kindern mit (drohenden) Behinderungen von August 2019 geht davon aus, dass sechs bis acht Prozent aller Kinder im Vorschulalter Beeinträchtigungen vorweisen, die einen Behandlungs-, Rehabilitations bzw. Förderbedarf bedingen (*Positionspapier der DVfR – Zur interdisziplinären Teilhabesicherung von Kindern mit (drohenden) Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder Entwicklungsbeeinträchtigungen im Vorschulalter und der Unterstützung ihrer Eltern“, Heidelberg, August 2019*).

Zwar gibt es zu Häufigkeit, Art und Umfang von Behinderungen bei Kindern keine belastbaren exakten Zahlen. Dennoch gibt es in der Wissenschaft Hinweise darauf, dass nicht alle Kinder, die einen Bedarf an heilpädagogischen Leistungen aufweisen, diesen auch erhalten. Es wird vermutet, dass in diesen Fällen die Bedarfserkennung von heilpädagogischen Leistungen nicht umfassend oder zu spät erfolgt und/oder die Leistungen nicht mit- und aufeinander abgestimmt werden. Den Akteuren in den Einrichtungen ist es aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich, die Bedarfe der Kinder frühzeitig und umfassend zu erkennen oder aber die notwendigen Schritte einzuleiten und gesetzliche Vorgaben umzusetzen. Zumal, wenn in den Einrichtungen nicht interdisziplinär gearbeitet werden kann, keine heilpädagogische Fachkraft oder die Möglichkeit einer externen Beratung zur Verfügung steht.

Für Eltern ist es angesichts der Komplexität der Sozialsysteme oftmals eine Überforderung, die richtigen Anlaufstellen und Versorgungswege zu finden und ihre Ansprüche durchzusetzen. Dies betrifft vor allem Familien in problematischen Lebenslagen, die ganz besonders darauf angewiesen sind, dass ihr Bedarf frühzeitig erkannt und Ihnen ein niedrigschwelliger Zugang zu deren Inanspruchnahme ermöglicht wird.

Heilpädagogische Fachkräfte

Die Anzahl an Fachkräften mit einer heilpädagogischen (Zusatz-) Ausbildung ist im Vergleich zur letzten Fortschreibung angestiegen. Die positiven Auswirkungen für eine Einrichtung, die über eine heilpädagogische Expertise verfügt, scheint sowohl bei den Trägern, die die für die Ausbildung notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen, als auch bei den Leitungen der Einrichtungen als Gewinn für das Team und als Qualitätskriterium zunehmend verankert zu sein.

Kinder mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten

Die Anzahl der Kinder, die mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten und/oder Verhaltensauffälligkeiten in den Regelgruppen von Krippen oder Kindertagesstätten betreut werden, und die daraus resultierenden Problemlagen im Gruppenalltag scheinen nach Rückmeldungen aus den Einrichtungen zu wachsen. So wurden im Rahmen einer entsprechenden Abfrage im Jahr 2019 im Landkreis Lüneburg aus 32 Einrichtungen 241 Kinder mit auffälligem Verhalten gemeldet, die keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhielten. Daraufhin startete im Landkreis Lüneburg die Diskussion und Planung, ein entsprechendes Beratungs- und Unterstützungsangebot zu entwickeln und auf den Weg zu bringen.

8.4 Therapeutische Angebote in der Kita

Nach § 11, Abs. 2, Satz 3 der Heilmittelrichtlinie ist die Erbringung von therapeutischen Leistungen (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie) auch in Einrichtungen möglich. Die sich dadurch bietenden Möglichkeiten können jedoch nicht immer ausreichend genutzt werden. Sei es, weil niedergelassene Kinderärzte und –ärztinnen nicht die notwendige Verordnung ausstellen, sei es, weil für Therapeutinnen und Therapeuten der Besuch in einer Einrichtung und die Vernetzung mit den pädagogischen Fachkräften gerade bei einzelnen Kindern nicht kostendeckend finanziert ist. Auch in den Einrichtungen fehlen notwendige Ressourcen, z.B. Zeit, um mit den Therapeut*innen den notwendigen interdisziplinären Austausch zu pflegen oder auch geeignete Räumlichkeiten für die Durchführung der Therapien und Barrierefreiheit. Die therapeutische Versorgung der Kinder nach den Regelungen des § 11 der Heilmittel-Richtlinie in Kindertagesstätten kann so nicht immer zuverlässig ermöglicht werden. Dies betrifft insbesondere auch Kinder mit erheblichen Einschränkungen und hohem Unterstützungs- und Förderbedarf.

9. Ausblick

Deutschland hat sich durch die Unterzeichnung und Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen im Jahr 2009 verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem aufzubauen. Kindertagesstätten als Teil dieses bundesdeutschen Bildungssystems sehen sich seitdem der Anforderung gegenüber, alle Kinder in einer frühkindlichen Einrichtung gemeinsam zu betreuen und zu fördern. Die Umsetzung dieser Ziele stellt sich in der täglichen Praxis für alle Beteiligten als anspruchsvoll dar und die hierfür zur Verfügung stehenden rechtlichen, räumlichen und strukturellen Rahmenbedingungen stehen häufig noch im Widerspruch zu diesen Ansprüchen.

Anspruch und Realität

Inklusive Pädagogik und die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten erfordern ein hohes Maß an materiellen Ressourcen, Flexibilität und fachlicher Kompetenz. Und nach wie vor stellt sich für eine Einrichtung häufig die Frage, ob sie unter den vorliegenden (Rahmen-) Bedingungen ein Kind mit einer geistigen, seelischen und/oder körperlichen Behinderung aufnehmen und angemessen betreuen und fördern kann. Die formulierten Ziele sind daher nicht überall zeitnah und in gleichem Umfang zu erreichen, sondern brauchen Zeit und schrittweise Veränderungen. Jede Einrichtung und jeder Träger muss die hier beschriebenen Prozesse, Herausforderungen und Entwicklungsschritte an die spezifischen Gegebenheiten der eigenen Einrichtung anpassen und sich im eigenen Tempo entwickeln können. Inklusion ist als langfristiges Ziel im Rahmen der Qualitätsentwicklung zu verankern und daher kein abzuschließender Prozess.

„Inklusion bedeutet, sich auf den Weg zu machen, das Bestmögliche für alle Menschen, die in der Kindertageseinrichtung zusammenkommen, zu erreichen. Sie bedarf eines ständigen Reflexionsprozesses, immer wieder neuer Ideen, kreativer Lösungen, individueller Anpassungen.“ (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration o.J., S. 62).

Die Neuregelungen, die mit den stufenweisen Veränderungen des Bundesteilhabegesetzes einhergehen, werden auch Einfluss auf die inklusive Pädagogik im Landkreis Lüneburg haben. So wird der örtliche Träger zukünftig für die Finanzierung jeder Eingliederungshilfe für Kinder unter 18 Jahren zuständig sein. In diesem Zusammenhang liegt der Entwurf für eine Übergangsvereinbarung vor, die den Status Quo der integrativen Betreuung bis Ende 2021 sichert. Bis dahin sollen die Verhandlungen über die verbindlichen Landesrahmenvereinbarungen abgeschlossen sein. Es bleibt abzuwarten, ob sich hier eine wirklich inklusive Pädagogik abbilden wird und ob die für die Einrichtungen und Träger notwendige Personal- und Planungssicherheit gewährleistet wird.

Denn der Grundgedanke der Inklusion ist weiter gefasst und zielt darauf ab, die Einteilung von Kindern in „behindert“ oder „nicht behindert“ zu überwinden. Bei einem inklusiven Bildungssystem geht es darum, die gesamte Vielfalt von Kindern anzuerkennen, als Bereicherung wahrzunehmen und Respekt vor den individuellen Unterschieden zu entwickeln. Unabhängig von individuellen Voraussetzungen wird es so jedem Kind ermöglicht, gleichberechtigt mit anderen Kindern gemeinsam und wohnortnah eine Kindertagesstätte besuchen zu können.

„Eine inklusive Bildungseinrichtung erkennt diese Vielfalt also bewusst an, öffnet Türen für alle Kinder des Einzugsgebietes und passt sich so an ihre individuellen Voraussetzungen an, dass die bestmögliche pädagogische Unterstützung für alle gewährleistet ist.“

Aus: Entwicklung inklusiver Bildungssysteme in Kita und Schule von Michael Lichtblau

Aufgaben und Überzeugung

Für alle Verantwortlichen dieses Prozesses im Landkreis Lüneburg bleibt die Aufgabe bestehen, die Gegebenheiten vor Ort und die Regelungen und Qualität des Regionalen Konzeptes im Sinne eines Ist-Soll-Vergleiches kontinuierlich zu überprüfen, zu modifizieren und auf den aktuellen pädagogischen und rechtlichen Stand zu bringen. Und somit die Ziele dieses Konzeptes im Sinne einer inklusiven Pädagogik in seinen Kindertagesstätten weiterhin im bestehenden rechtlichen Rahmen mit gezielten Maßnahmen weiter zu entwickeln und voranzubringen.

Die Überzeugung von der Notwendigkeit und Richtigkeit der Entwicklung, die Bereitschaft aller, die notwendigen Veränderungen mitzutragen und schließlich die größtmögliche Unterstützung bei der konkreten Umsetzung des Prozesses bleiben unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen von Inklusion. Denn:

*„Inklusion ist kein Zugeständnis, kein Entgegenkommen der Gesellschaft für eine Minderheit. Inklusion ist ein Menschenrecht, das an keine Bedingungen zu knüpfen ist. In Bezug auf Bildung und Erziehung ist Inklusion inzwischen bundesrepublikanische Gesetzesgrundlage. D.h., der gesetzliche Erziehungs- und Bildungsauftrag verlangt nicht die **Möglichkeiten** gemeinsamer Sozialisation, sondern ist ein **INKLUSIONS GEBOT**“*

Prof. Dr. Maria Kron/Universität Siegen

Lüneburg, Januar 2020

10 Rechtliche Grundlagen und Anlagen:

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Übergeordnete Gesetze

UN-Behindertenrechtskonvention

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) wurde durch die Bundesregierung im März 2009 ratifiziert. Mit der Ratifizierung sind Veränderungen in den Strukturen der Bildungslandschaft gefordert, um Aussonderung zu beenden und Bildungsgerechtigkeit herzustellen.

In **Artikel 1** heißt es: *„Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“*

Gemäß **Artikel 7** treffen die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Grundfreiheiten und Menschenrechte sowie das Recht auf Bildung genießen können. Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

Artikel 24 schreibt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung fest sowie ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen.

Am 28. Juni 2016 verabschiedete das Bundeskabinett die zweite Auflage des Nationalen Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention - kurz NAP 2.0. Hiermit soll die Inklusion von Menschen mit Behinderungen durch gezielte Maßnahmen auf der Bundesebene weiter vorangetrieben werden. Inklusion soll als in allen Lebensbereichen zu berücksichtigendes Prinzip Einzug halten.

UN-Kinderrechtskonvention

Durch die UN-Kinderrechtskonvention ist anerkannt, dass Kinder eines besonderen Schutzes bedürfen. Dies gilt in besonderer Weise für Kinder mit Behinderungen.

Artikel 23 erläutert die Rechte von Kindern mit Behinderungen und erkennt das Recht des behinderten Kindes auf besondere Hilfe, aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und Unterstützung an. Die gewährte Unterstützung soll dem behinderten Kind eine möglichst vollständige soziale Integration und individuelle Entfaltung seiner kulturellen und geistigen Entwicklung möglich machen

1.2 Bundesgesetze

1.2.1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 1 des Grundgesetzes formuliert die Unantastbarkeit der Würde des Menschen. Gemäß **Artikel 3 Satz 1** sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich und entsprechend **Satz 3** darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

1.2.2 Sozialgesetzbuch

Gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII hat ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Im Dezember 2008 wurde das „Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ verabschiedet. Aufgrund dessen besteht für Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr seit dem 01.01.2013 der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Krippe oder Tagespflege.

Gemäß §§ 53, 54, Abs. 1, Satz 1 SGB XII i.V. mit § 76, Abs. 2 Nr. 3, § 79 SGB IX und § 35 a, SGB VIII haben Kinder im Vorschulalter, die eine wesentliche körperliche, geistige oder seelische Behinderung haben oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, Anspruch auf Eingliederungshilfe insbesondere in Form von heilpädagogischen Leistungen (siehe auch Erläuterungen zum Bundesteilhabegesetz unter Punkt 1.2.3)

Gemäß § 2, Abs. 1, SGB IX sind Menschen behindert, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Der neue Behinderungsbegriff begreift eine funktionale Beeinträchtigung also nicht mehr als Eigenschaft und Defizit einer Person, sondern betrachtet sie im Zusammenspiel mit Umfeldfaktoren sowie mit den Interessen und Wünschen des betroffenen Menschen.

In § 4, Abs. 3 SGB IX ist festgelegt, dass Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder so geplant und gestaltet werden, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut werden können.

1.2.3 Bundesteilhabegesetz

Das BTHG soll mit seinen umfangreichen Rechtsänderungen dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Mit dem Bundesteilhabegesetz wird auf die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonventionen eingegangen. Ebenso rechtlich fixiert werden die damit verbundenen gesellschaftlichen Anforderungen der Menschen mit Behinderung nach mehr Teilhabe und Selbstbestimmung.

Ziel des BTHG ist es, die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aus dem Sozialhilferecht (SGB XII) herauszulösen und als Teil 2 im Neunten Buch des SGB zu überführen. Teil 2 des SGB IX regelt das seit dem 01.01.2020 aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilferecht unter dem Titel „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen“ (Eingliederungshilferecht). Mit dem reformierten Eingliederungshilferecht wird das SGB IX zu einem Leistungsgesetz. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Personenzentrierung, nachdem schon mit Beginn des Jahres 2018 umfangreiche und detaillierte Regelungen zum Gesamtplanverfahren in Kraft getreten sind. Damit wurden die bisherigen Vorschriften zum Gesamtplan erweitert und präzisiert. Dies stellt auch neue Anforderungen an die Bedarfsermittlung und -feststellung. Die Position und Beteiligung des Leistungsberechtigten wird in den Regelungen des Gesamtplanverfahrens gestärkt, die trägerübergreifende Zusammenarbeit soll optimiert werden. Seit 2018 reicht ein einziger Antrag aus, um ein umfassendes Verfahren zur Bedarfsermittlung in Gang zu setzen. Dabei wird zusammen mit dem Betroffenen geschaut, welche Leistungen er benötigt. Es müssen nicht mehr Leistungen verschiedener Träger einzeln beantragt werden, sondern ein "leistender Träger" koordiniert alle Maßnahmen.

Ein zentrales Element des neuen Gesamtplanverfahrens bildet die Bedarfsermittlung, die mit Hilfe eines Instruments zu erfolgen hat, dass sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert.

1.3 Gesetze in Niedersachsen

In Niedersachsen wurden in folgenden Bestimmungen die rechtlichen Vorgaben für die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung verbindlich festgelegt:

- **Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)** vom 07.02.2002 und Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 22. Juni 2018.

Über die allgemeinen Vorschriften hinaus sollen gemäß § 3, Abs. 6 Kinder mit Behinderung nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe betreut werden. Dies kann im Rahmen einer integrativen Gruppe, in der mehrere Kinder mit Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut werden, aber auch im Rahmen einer Einzelintegration als einziges Kind mit Behinderung in einer Gruppe erfolgen.

- Ab dem 01.08.18 sind die Kindertagesstätten verpflichtet, die Sprachkompetenz eines Kindes mit Beginn des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung in den Blick zu nehmen und zu entscheiden, ob ein besonderer Sprachförderbedarf vorliegt. Die differenzierte Förderung von Kindern mit Sprachförderbedarf soll dann alltagsintegriert geplant und durchgeführt werden. Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen sind weiterhin an andere Professionen und auf entsprechende diagnostische Abklärung und therapeutische Maßnahmen zu verweisen.
- **1. DVO KiTaG:** Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten vom 28.02.2002, zuletzt geändert am 15.11.2004 (Nds. GVBL. S. 457)
- **2. DVO KiTaG:** Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe vom 16.07.2002, zuletzt geändert am 18.12.2014 (Nds. GVBL. S. 477). Mit dem Inkrafttreten der 2. DVO-KiTaG zum 01.08.2012 liegen verbindliche Regelungen für die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Alter von unter drei Jahren in Krippen und kleinen Kindertagesstätten vor. Aus den §§ 1 und 3 der Verordnung ergeben sich die Mindestanforderungen für integrative Krippengruppen und für die Einzelintegration in Krippengruppen und Kleinen Kindertagesstätten. Weiterhin die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO KiTaG) – aktuellste verfügbare Fassung vom 18.04.2019
- **Pauschalierung von Personal- und Sachkosten:** Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des SGB XII (DVO Nds. AG SGB XII) vom 27.06.2001, zuletzt geändert am 20.04.2015 (Nds. GVBL., S. 144).
- **Eingliederungshilfe für Kinder U 3:** Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII für Kinder mit Behinderung im Alter von unter drei Jahren ergeben sich aus dem Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie Nr. 2/2012 vom 12.06.2012. Die Pauschalen zur Gesamtvergütung pro Kind und Monat ändern sich jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres. Die aktuelle Höhe der Gesamtvergütung und weitere Informationen können unter www.soziales.niedersachsen.de abgerufen werden.
- **Nds. MBI. Nr. 44/2016 –** Allgemeinverfügung für Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 KiTaG i.V. mit § 35 Satz 2 VwVfG, § 1 Abs. 1 NVwVfG
- **Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder:** Beschreibung der gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder als Erfüllung des Rechts auf Teilhabe am normalen Leben mit Hilfe heilpädagogischer Arbeit und als Möglichkeit, die Verschiedenheit von Menschen als Lebensatsache zu erfahren. Die Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan für die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren greifen diesen Grundsatz auf. Jedem Kind wird seine unantastbare Würde zugesprochen und sein Recht, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Kultur, Lebenswirklichkeit, Alter und Entwicklungsstand in seiner Individualität ernst

genommen und wertgeschätzt zu werden. Schließlich werden individuelle Unterschiede als eine Chance dargestellt, voneinander und miteinander zu lernen.

Anlagen:

1. Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO KiTaG)

Amtliche Abkürzung: 1. DVO-KiTaG		
Ausfertigungsdatum: 28.06.2002		
Gültig ab: 01.08.2002	Quelle:	
Dokumenttyp: Verordnung	Fundstelle:	Nds. GVBl. 2002, 323
	Gliederungs-Nr:	21130

**Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten
(1. DVO-KiTaG)
Vom 28. Juni 2002**

Zum 23.06.2017 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 1 und 5 geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2004 (Nds. GVBl. S. 457)

Aufgrund des § 21 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) wird verordnet:

§ 1

Räumliche Mindestausstattung

(1) ¹ Kindertagesstätten müssen über folgende räumliche Mindestausstattung für jede gleichzeitig anwesende Gruppe verfügen:

1.

Krippen

a)

einen Gruppenraum, der Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten bietet, mit mindestens 3 m² Bodenfläche je Kind,

b)

einen Ruheraum für Gruppen, in denen Kinder länger als sechs Stunden betreut werden und Mittagessen erhalten (Ganztagsbetreuung);

2.

Kindergärten

a)

einen Gruppenraum mit mindestens 2 m² Bodenfläche je Kind,

b)

einen Kleingruppenraum oder eine Spielnische, die auch im Gruppenraum eingerichtet sein kann,

c)

bei Ganztagsbetreuung einen Ruheraum oder eine Ruhemöglichkeit, die auch im Gruppenraum eingerichtet sein kann;

3.

Horte

a)

einen Gruppenraum mit mindestens 2 m² Bodenfläche je Kind,

b)

einen Raum für besondere Tätigkeiten wie zum Beispiel für Schularbeiten oder Werken,

c)

Rückzugsmöglichkeiten, die auch im Gruppenraum vorhanden sein können.

² Werden die in Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und c oder Nr. 3 Buchst. c vorgeschriebenen Spielnischen, Ruhe- oder Rückzugsmöglichkeiten im Gruppenraum eingerichtet, so vergrößert sich dadurch die für den Gruppenraum vorgeschriebene Mindestfläche nicht. *)

(2) ¹ Jede Kindertagesstätte muss ferner verfügen über:

1.

eine Küche, bei Halbtagsbetreuung eine Teeküche,

2.

einen Arbeitsraum für die Fachkräfte; wobei dieser Raum in Kindertagesstätten mit nicht mehr als zwei Gruppen zugleich als Büro genutzt werden darf,

3.

Garderobebereiche außerhalb der Gruppenräume, *)

4.

Außenfläche zum Spielen von mindestens 12 m² je Kind, das gleichzeitig betreut wird. *)

² Abweichend von Satz 1 Nr. 4 kann das Landesjugendamt Ausnahmen von der Mindestgröße zulassen, wenn eine entsprechende Außenfläche nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand bereitgestellt werden kann. ³ Die Außenfläche soll an die Kindertagesstätte anschließen; ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand möglich, so muss die Außenfläche von der Kindertagesstätte aus leicht erreichbar sein.

(3) In Kindertagesstätten mit mehr als zwei gleichzeitig anwesenden Gruppen muss zusätzlich zu der Mindestausstattung nach Absatz 1 ein abgrenzbarer Bereich vorhanden sein, der auch als Mehrzweck- oder Bewegungsfläche nutzbar ist. *)

(4) Unbeschadet des § 69 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung ist die Nutzung einer Kindertagesstätte für andere Zwecke nur zulässig, soweit dies mit ihrer Zweckbestimmung vereinbar ist. *)

(5) ¹ Für Gruppen, denen auch Kinder einer anderen Altersstufe (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 KiTaG) angehören (altersübergreifende Gruppen), gelten die räumlichen Anforderungen für die Altersstufe der Mehrzahl der Kinder. ² Befinden sich mindestens drei Kinder aus einer anderen Altersstufe in einer Gruppe, so ist für Kinder, die sich im Krippenalter befinden, im Gruppenraum mindestens eine Bodenfläche von je 3 m² erforderlich. ³ Befindet sich mindestens ein Drittel der Kinder in einer anderen Altersstufe als die Mehrzahl, so sind auch die zusätzlichen räumlichen Anforderungen für diese Altersstufe nach Absatz 1 zu berücksichtigen. *)

§ 2

Gruppengröße

(1) Die Größe der Gruppen beträgt

1. in Krippen höchstens 15 Kinder; bei mehr als 7 Kindern unter zwei Jahren in der Gruppe jedoch höchstens 12 Kinder,

2. in Kindergärten höchstens 25 Kinder,

3. in Horten höchstens 20 Kinder.

(2) Gehören einer Kindergartengruppe mehr als drei Kinder anderer Altersstufen an, so ist die in Absatz 1 Nr. 2 zugelassene Höchstzahl

1. je Kind im Alter bis zu drei Jahren um einen Platz,

2. je Schulkind um einen halben Platz zu verringern.

§ 3

Abweichende Vorschriften für Kleine Kindertagesstätten

(1) Abweichend von § 1 müssen Kleine Kindertagesstätten über folgende räumliche Mindestausstattung verfügen:

1.

je Kind mindestens 3 m² Bodenfläche, bezogen auf die gesamte Kindertagesstätte, wobei die Bodenfläche einer Küche oder des Sanitärraumes nicht mitzurechnen sind,

2.

einen Ruheraum bei Ganztagsbetreuung, wenn sich die Mehrzahl der betreuten Kinder im Krippenalter befindet, oder ein Raum zur Erledigung von Schulaufgaben, wenn überwiegend Schulkinder betreut werden,

3.

Rückzugsmöglichkeiten,

4.

einen besonderen Sanitärraum,

5.

bei Ganztagsbetreuung die Möglichkeit für die Zubereitung oder Vervollständigung von Mahlzeiten,

6.

dem Alter der Kinder entsprechende Spielmöglichkeiten im Freien.

(2) ¹ Abweichend von § 2 dürfen Gruppen für Kinder im Krippenalter oder im Kindergartenalter nicht mehr als zehn, Gruppen für Schulkinder nicht mehr als zwölf Kinder umfassen. ² Die Mindestgröße der Gruppen beträgt jeweils fünf Kinder.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 und 2 KiTaG darf für die Betreuung von Kindern, die noch nicht die Schule besuchen, auch eine Kinderpflegerin oder ein Kinderpfleger eingesetzt werden.

(4) Abweichend von § 4 Abs. 3 KiTaG muss für die überwiegende Betreuungszeit eine zweite Kraft vorhanden sein, die auch im Wechseldienst aus dem Kreis der Eltern gestellt werden kann; für die übrige Öffnungszeit muss Rufbereitschaft bestehen.

(5) Abweichend von § 5 KiTaG beträgt die Freistellungs- und Verfügungszeit insgesamt mindestens fünf Stunden wöchentlich.

§ 4

Bestandsschutz bei räumlichen Anforderungen

¹ § 1 gilt nicht für Kindertagesstätten, soweit diese bis zum 1. Januar 2002 rechtmäßig betrieben worden sind, sowie für Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten, für die bis zu diesem Zeitpunkt eine Baugenehmigung erteilt worden ist. ² Räumlichkeiten, die erstmals durch diese Verordnung vorgeschrieben werden, aber bereits zu diesem Zeitpunkt vorhanden waren, dürfen nicht ersatzlos in einen Gruppenraum umgewandelt werden.

§ 5

Ausnahmen im Einzelfall

¹ Das Landesjugendamt kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 4 Satz 2 zulassen, wenn der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nach § 12 KiTaG anders nicht erfüllt werden kann. ² Es kann ferner Ausnahmen von den Erfordernissen des § 1 zulassen, wenn dies der Erfüllung besonderer pädagogischer Ziele dient und dem Zweck der Vorschrift in anderer Weise Rechnung getragen wird.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Hannover, den 28. Juni 2002

Die Niedersächsische Landesregierung

Gabriel

Trauernicht

© juris GmbH

2. Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO KiTaG)

Amtliche Abkürzung: 2. DVO-KiTaG	
Ausfertigungsdatum: 16.07.2002	
Gültig ab: 01.08.2002	Quelle: 
Dokumenttyp: Verordnung	Fundstelle: Nds. GVBl. 2002, 353
	Gliederungs-Nr: 21130

Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG)
Vom 16. Juli 2002

Zum 10.10.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 6 geändert durch Verordnung vom 19.07.2019 (Nds. GVBl. S. 215)

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) wird verordnet:

§ 1

Gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten

(1) ¹ Gruppen in Kindertagesstätten einschließlich Kleiner Kindertagesstätten, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden (integrative Gruppen), dürfen nur eingerichtet werden, wenn in einem bestimmten Gebiet die örtliche Betreuung, Förderung und therapeutische Versorgung der Kinder mit Behinderung sowie die Fortbildung der Fachkräfte sichergestellt sind. ² Die Träger der Einrichtungen, die betroffenen Gemeinden und die öffentlichen Träger der Jugend- und der Sozialhilfe haben über die erforderlichen Maßnahmen eine Vereinbarung zu treffen. ³ Der Betreuung mehrerer Kinder mit Behinderung in einer Gruppe ist Vorrang vor der Betreuung nur eines Kindes mit Behinderung in einer Gruppe (Einzelintegration) zu geben.

(2) ¹ Eine Kindertagesstätte mit einer integrativen Gruppe kann auch von einer Heilpädagogin oder einem Heilpädagogen, ein Sonderkindergarten mit einer integrativen Gruppe auch von einer Heilpädagogin, einem Heilpädagogen, einer Heilerziehungspflegerin oder einem Heilerziehungspfleger geleitet werden. ² Für die Leitung einer integrativen Gruppe ist die Ausbildung als Heilpädagogin oder Heilpädagoge oder als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger (heilpädagogische Fachkraft) gleichwertig im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3 KiTaG.

§ 2

Mindestanforderungen für eine integrative Betreuung in Kindergartengruppen

(1) ¹ Die Absätze 2 und 3 gelten nur für integrative Kindergartengruppen, in denen mindestens zwei Kinder mit Behinderung betreut werden, für die ein besonderer Aufwand für die Förderung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG besteht. ² Ein besonderer Aufwand für die Förderung besteht, wenn der Träger der Sozialhilfe je Kind einen heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich festgestellt hat. ³ Bei einem geringeren heilpädagogischen Förderbedarf besteht grundsätzlich kein besonderer Aufwand für die Förderung.

(2) ¹ Eine integrative Kindergartengruppe soll nicht weniger als 14 und darf nicht mehr als 18 Kinder umfassen. ² Unter ihnen dürfen nicht weniger als zwei, höchstens jedoch vier Kinder mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 sein. ³ Aus organisatorischen Gründen darf mit vorheriger Zustimmung des Landesjugendamts die Zahl der Kinder mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 in einer integrativen Kindergartengruppe für höchstens ein Jahr auf fünf erhöht werden, wenn die Förderung der Kinder in der Gruppe sichergestellt bleibt. ⁴ Innerhalb derselben Einrichtung darf mit vorheriger Zustimmung des Landesjugendamts nur

dann eine weitere integrative Kindergartengruppe eingerichtet werden, wenn kein integrativer Platz mehr zur Verfügung steht oder wenn besondere fachliche Gründe dies erforderlich machen.

(3) ¹ In einer integrativen Kindergartengruppe, die als altersübergreifende Gruppe geführt wird, dürfen nicht mehr als drei Kinder unter drei Jahren betreut werden. ² Von den Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 müssen mindestens zwei Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung sein.

(4) ¹ In jeder integrativen Kindergartengruppe müssen eine heilpädagogische Fachkraft und eine sozialpädagogische Fachkraft sowie zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein. ² Anstelle der heilpädagogischen Fachkraft kann auch eine sozialpädagogische Fachkraft tätig sein, die

1.

eine heilpädagogische Qualifikation durch eine Aus- oder Fortbildung im Umfang von mindestens 260 Unterrichtsstunden erworben hat oder

2.

mindestens drei Jahre lang Menschen mit Behinderung hauptberuflich betreut hat und an einer in Nummer 1 bezeichneten Aus- oder Fortbildung teilnimmt.

(5) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist der Gruppenleitung und den weiteren Kräften in der integrativen Kindergartengruppe eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens 16 Wochenstunden zu gewähren; davon können bis zu zwei Stunden dazu verwendet werden, die Leitung der Einrichtung von der Arbeit in einer Gruppe freizustellen.

(6) Integrative Kindergartengruppen müssen mindestens fünf Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche betreut werden.

(7) ¹ Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) muss der Gruppenraum für eine integrative Kindergartengruppe mindestens 3 m² Bodenfläche je Kind umfassen. ² Die weiteren Räume und Außenflächen zum Spielen müssen den Anforderungen einer integrativen Kindergartengruppe entsprechen.

§ 3

Mindestanforderungen für eine integrative Betreuung in Krippengruppen und Kleinen Kindertagesstätten

(1) ¹ Die Absätze 2 und 3 gelten nur für integrative Krippengruppen und integrative Kleine Kindertagesstätten, in denen mindestens ein Kind mit Behinderung betreut wird, für das ein besonderer Aufwand für die Förderung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG besteht. ² § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) ¹ In einer integrativen Krippengruppe dürfen nicht mehr als drei Kinder mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 betreut werden. ² Eine integrative Krippengruppe darf bei der Betreuung von zwei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens zwölf Kinder und bei der Betreuung von drei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens zehn Kinder umfassen. ³ Bei mehr als sieben Kindern unter zwei Jahren darf die Gruppe bei der Betreuung von zwei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens zehn Kinder und bei der Betreuung von drei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens neun Kinder umfassen.

(3) ¹ Wird nur ein Kind mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 in einer Krippengruppe oder einer Kleinen Kindertagesstätte betreut, so verringert sich die Obergrenze für die Gruppengröße nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder § 3 Abs. 2 Satz 1 1. DVO-KiTaG um ein Kind. ² Wenn in einer Kleinen Kindertagesstätte eine zweite Kraft regelmäßig tätig ist, kann von der Anwendung des Satzes 1 abgesehen werden.

(4) In jeder integrativen Krippengruppe muss mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft regelmäßig tätig sein.

(5) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist der Gruppenleitung und den weiteren Kräften in der integrativen Krippengruppe eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens elf Wochenstunden zu gewähren; davon kann eine Stunde dazu verwendet werden, die Leitung der Einrichtung von der Arbeit in einer Gruppe freizustellen.

§ 4

Mindestanforderungen an Kinderspielkreise

(1) ¹ Kinderspielkreise, in denen Kinder mindestens zehn Stunden in der Woche betreut werden, müssen über folgende räumliche Mindestausstattung für jede gleichzeitig anwesende Gruppe verfügen:

1.
ein Gruppenraum mit mindestens 2 m² Bodenfläche je Kind,
2.
eine Teeküche oder Küchenzeile,
3.
eine Außenfläche zum Spielen.

² Der Garderobenbereich muss sich außerhalb des Gruppenraums befinden.

(2) ¹ Eine Gruppe darf bis zu 20 Kinder umfassen. ² Bei Einhaltung der Voraussetzungen des § 4 KiTaG und des § 1 der 1. DVO-KiTaG darf eine Gruppe bis zu 25 Kinder umfassen.

(3) ¹ Die Gruppenleitung darf einer Spielkreisgruppenleiterin oder einem Spielkreisgruppenleiter mit entsprechendem Befähigungsnachweis übertragen werden. ² In jeder Gruppe muss als zweite Kraft eine Spielkreisbetreuerin oder ein Spielkreisbetreuer regelmäßig tätig sein, die oder der mindestens an einem entsprechenden Lehrgang teilgenommen hat. ³ Es können auch Fachkräfte mit einer Befähigung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 KiTaG eingesetzt werden.

(4) ¹ In Gruppen, durch die der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllt werden kann (§ 12 Abs. 3 KiTaG), ist den Fach- und Betreuungskräften insgesamt eine Freistellungs- und Verfügungszeit von mindestens fünf Stunden wöchentlich zu gewähren. ² Die Betreuung in den Gruppen soll in der Regel durch dieselbe Gruppenleitung und zweite Kraft erfolgen.

(5) ¹ Besteht im Einzugsbereich eines eingruppigen Kinderspielkreises zusätzlich zu der bestehenden Gruppe Bedarf an Kinderspielkreisplätzen für eine Gruppe von nicht mehr als zehn Kindern, so braucht für eine solche Gruppe abweichend von Absatz 3 Satz 2 eine zweite Kraft nur für den Fall eines besonderen Bedarfs zur Verfügung zu stehen. ² Die Freistellungs- und Verfügungszeit für die Betreuung der Gruppe beträgt insgesamt mindestens drei Stunden.

§ 5

Ermittlung der Finanzhilfe nach den §§ 16, 16 a, 16 b und 18 Abs. 1 KiTaG

(1) ¹ Der Finanzhilfebetrag ergibt sich aus den vertraglich zu erbringenden regelmäßigen Wochenarbeitsstunden der gemäß § 4 KiTaG vorgesehenen Fach- und Betreuungskräfte während eines Jahres (Jahreswochenstunden), multipliziert mit einer für jedes Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) gemäß den Absätzen 2 und 3 zu ermittelnden Finanzhilfepauschale. ² Abweichend von Satz 1 sind für die Berechnung des Finanzhilfebetrags für die Fach- und Betreuungskräfte nach § 4 Abs. 4 Satz 1 KiTaG anstelle der vertraglich zu erbringenden regelmäßigen Wochenarbeitsstunden die Stunden zugrunde zu legen, für die nach § 16 a Abs. 1 Sätze 4 bis 6 KiTaG Finanzhilfe gewährt wird. ³ Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen nach den Sätzen 1 und 2 ist der 1. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres. ⁴ Abweichend hiervon ist Stichtag der Tag des Betriebsbeginns einer Tageseinrichtung oder einer Gruppe, wenn der Betrieb später aufgenommen worden ist.

(2) Die Finanzhilfepauschale ergibt sich aus dem nach § 16 Abs. 1, § 16 a oder § 16 b KiTaG maßgeblichen Vomhundertsatz, multipliziert mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 3.

(3) ¹ Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt

1.
je sozialpädagogischer Fachkraft
 - a)
in einer Kindertagesstätte oder Kleinen Kindertagesstätte als Leitung, deren ständige Vertretung, Gruppenleitung oder zweite Fach- oder Betreuungskraft oder
 - b)
in einem Kinderspielkreis als Gruppenleitung

1 113 Euro,

2.

je Fachkraft, für die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 3 KiTaG eine Ausnahme zugelassen ist,

1 113 Euro,

3.

je zweiter regelmäßig tätiger Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 3 Satz 1 KiTaG mit Ausnahme der sozialpädagogischen Fachkräfte sowie der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten

956 Euro,

4.

je dritter regelmäßig tätiger Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 4 Satz 1 KiTaG mit Ausnahme der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten sowie der Fach- oder Betreuungskräfte nach § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KiTaG

956 Euro,

5.

je Gruppenleiterin oder Gruppenleiter eines Kinderspielkreises mit Ausnahme der sozialpädagogischen Fachkräfte

956 Euro,

6.

je Berufspraktikantin und Berufspraktikant der Fachschule oder Fachhochschule für Sozialpädagogik sowie je Fach- oder Betreuungskraft nach § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KiTaG 532 Euro.

² Die Beträge in Satz 1 erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 jährlich um 1,5 vom Hundert auf den jeweils erhöhten Betrag; sie werden auf volle Euro abgerundet.

(4) Für die nach § 2 Abs. 4 in einer integrativen Kindergartengruppe erforderlichen Kräfte gilt Folgendes:

1.

für die sozialpädagogische Fachkraft nach § 2 Abs. 4 Satz 1 wird abweichend von Absatz 2 der nach § 16 Abs. 1 oder § 16 b Abs. 1 KiTaG maßgebliche Vomhundertsatz um 25 erhöht, wenn am Stichtag nach Absatz 1 Sätze 3 und 4 die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllt sind,

2.

für die dritte Kraft wird Finanzhilfe nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 gewährt, sofern diese Kraft eine der in § 4 Abs. 3 KiTaG genannten Befähigungen besitzt,

3.

für die in den Nummern 1 und 2 genannten Kräfte in integrativen Kindergartengruppen im Sinne des § 2 Abs. 3 gelten die Nummern 1 und 2 mit der Maßgabe, dass anstelle des nach § 16 Abs. 1 oder § 16 b Abs. 1 KiTaG maßgeblichen Vomhundertsatzes der nach § 16 b Abs. 2 KiTaG erhöhte Vomhundertsatz zugrunde zu legen ist.

(5) Für eine in einer integrativen Krippengruppe, in der mindestens zwei Kinder mit Behinderung betreut werden, tätige sozialpädagogische Fachkraft wird der nach § 16 a Abs. 1 KiTaG maßgebliche Vomhundertsatz, gegebenenfalls erhöht um den Vomhundertsatz nach § 16 b Abs. 2 KiTaG, um 25 erhöht, wenn am Stichtag nach Absatz 1 Sätze 3 und 4 die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllt sind.

(6) Die Finanzhilfe ist anteilig um die Monate zu verringern, in denen der Betrieb der Einrichtung oder einzelner Gruppen nicht nur vorübergehend keinen vollen Kalendermonat umfasst.

§ 6

Gewährung der Finanzhilfe

nach den §§ 16, 16 a, 16 b und 18 Abs. 1 KiTaG

(1) ¹ Abrechnungszeitraum ist das Kindergartenjahr. ² Der Antrag auf Finanzhilfe nach § 16, § 16 a, § 16 b oder § 18 Abs. 1 KiTaG muss für jede Tageseinrichtung gesondert mit den erforderlichen Angaben spätestens bis zum jeweiligen Ende des Abrechnungszeitraumes bei der für die Gewährung der Finanzhilfe zuständigen Behörde eingegangen sein (Ausschlussfrist). ³ Er muss Namen, Vornamen und die regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigungszeiten der in den Einrichtungen beschäftigten Kräfte enthalten. ⁴ Abweichend von Satz 2 muss der Antrag auf Finanzhilfe für das Kindergartenjahr 2018/2019 mit den erforderlichen Angaben spätestens bis zum 31. Oktober 2019 bei der für die Gewährung der Finanzhilfe zuständigen Behörde eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) ¹ Die für die Gewährung der Finanzhilfe zuständige Behörde leistet dem Träger der Tageseinrichtung auch ohne vorliegenden Finanzhilfeantrag für die ersten sechs Monate des neuen Abrechnungszeitraumes, im Kindergartenjahr 2018/2019 für den gesamten

Abrechnungszeitraum, monatliche Abschlagszahlungen in Höhe der für den letzten Monat vor Beginn des neuen Abrechnungszeitraumes für die Tageseinrichtung gewährten Finanzhilfe. ² Abweichend von Satz 1 leistet die für die Gewährung der Finanzhilfe zuständige Behörde dem Träger einer Tageseinrichtung, die weder

1.

ausschließlich der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres noch

2.

ausschließlich der Betreuung von Kindern von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres noch

3.

ausschließlich der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und der Betreuung von Kindern von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dient, für Kräfte in Gruppen, für die bis zum 31. Juli 2018 Finanzhilfe nach § 16 Abs. 1 KiTaG gewährt worden ist, für das gesamte Kindergartenjahr 2018/2019 auch ohne vorliegenden Finanzhilfeantrag Abschlagszahlungen in Höhe des 2,6-Fachen der zuletzt gewährten Finanzhilfe. ³ Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. ⁴ Übertrifft die Abschlagszahlung die dem Träger gewährte Finanzhilfe, so ist der überschüssige Betrag unverzüglich zurückzuzahlen. ⁵ Ist bis zum Ende des Kindergartenjahres 2018/2019 die Finanzhilfe für dieses Kindergartenjahr mit dem Träger einer Einrichtung noch nicht abgerechnet worden, so sind die Sätze 2 bis 4 bis zur Abrechnung entsprechend anzuwenden.

(3) Der Träger ist verpflichtet, der für die Gewährung der Finanzhilfe zuständigen Behörde die Einstellung des Betriebes einer Einrichtung oder einer Gruppe unverzüglich anzuzeigen.

(4) ¹ Nach Eingang des Finanzhilfeantrags kann die für die Gewährung der Finanzhilfe zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen Abschlagszahlungen leisten. ² Maßstab für die Bemessung der Abschläge sind insbesondere die Einrichtungsgröße (Anzahl der Gruppen) sowie der Betreuungsumfang.

§ 7

Besondere Finanzhilfe nach § 18a KiTaG

(1) ¹ Der örtliche Träger erstellt das regionale Sprachförderkonzept nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 KiTaG im Einvernehmen mit den übrigen Trägern von Tageseinrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich, die sich an der Erstellung beteiligen wollen. ² Das Sprachförderkonzept muss

1.

die Verteilung der besonderen Finanzhilfe auf die einzelnen Träger von Tageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen örtlichen Trägers regeln und

2.

die Handlungsempfehlungen des Kultusministeriums zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder zu Sprachbildung und Sprachförderung berücksichtigen, die im Internet unter www.mk.niedersachsen.de in der Kategorie „Frühkindliche Bildung“ bereitgestellt sind.

³ Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so hat der örtliche Träger die für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe zuständige Behörde zu beteiligen mit dem Ziel, eine Einigung zu erreichen. ⁴ Gelingt das nicht, so ersetzt die Zustimmung der zuständigen Behörde zu dem Sprachkonzept das Einvernehmen.

(2) Mit den Mitteln nach § 18 a Abs. 2 Satz 2 KiTaG dürfen nur Personalausgaben für Kräfte finanziert werden, die die Anforderungen des § 4 KiTaG erfüllen.

(3) Mit den Mitteln nach § 18 a Abs. 2 Satz 3 KiTaG dürfen nur finanziert werden

1.

Personalausgaben für Fachberatung durch Kräfte, die einen pädagogischen Hochschulabschluss und mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe haben, oder durch Kräfte, die die Anforderungen des § 4 Abs. 1 oder 2 KiTaG erfüllen und vor dem 1. August 2018 bereits Fachberatung im Schwerpunkt Sprache durchgeführt haben, und

2.

Qualifizierungsmaßnahmen für Kräfte in Tageseinrichtungen, die

a)

von einem Bildungsträger durchgeführt werden, der über das im Auftrag des Kultusministeriums vergebene „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der

frühkindlichen Bildung“ verfügt oder sich im Kindergartenjahr 2018/2019 im Zertifizierungsverfahren befindet, und

b)

zur Stärkung der Sprachbildungs- und Sprachförderkompetenz aller in der Tageseinrichtung tätigen Kräfte geeignet sind sowie Handlungskompetenz für die alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung vermitteln.

(4) Das Kultusministerium überprüft die Auswirkungen der im Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 124) getroffenen Regelungen zur Sprachbildung und Sprachförderung von Tageseinrichtungen bis zum 31. Juli 2022 und berichtet der Landesregierung.

§ 8

Gewährung der besonderen Finanzhilfe nach § 18 a KiTaG

(1) ¹ Die besondere Finanzhilfe nach § 18 a KiTaG für Sprachbildung und Sprachförderung wird jeweils für ein Kindergartenjahr gewährt. ² Der Antrag muss mit den erforderlichen Angaben spätestens bis zum Ende des Kindergartenjahres bei der für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe zuständigen Behörde eingegangen sein (Ausschlussfrist). ³ Er muss die vorgesehene prozentuale Verteilung des Betrages für die Zwecke nach § 7 Abs. 2 und 3 enthalten.

(2) Die für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe zuständige Behörde leistet dem örtlichen Träger auch ohne vorliegenden Finanzhilfeantrag für die ersten sechs Monate des Kindergartenjahres monatliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels des sich aus § 18 a Abs. 2 Satz 1 KiTaG ergebenden Betrages.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Mindestanforderungen für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern vom 29. November 2000 (Nds. GVBl. S. 320) außer Kraft.

Hannover, den 16. Juli 2002

Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales

Trauernicht

Ministerin

© juris GmbH

3. Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (DVO NDS. AG SGB XII)

Amtliche Abkürzung:
Fassung vom:
Gültig ab:
Dokumenttyp:

Quelle:

Gliederungs-Nr:



21141

**Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des
Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (DVO Nds. AG SGB XII)
Vom 27. Juni 2011**

§ 1

Pauschalierung von Personal- und Sachkosten

(1) Die Kosten, die der überörtliche Träger der Sozialhilfe nach § 16 Nds. AG SGB XII für die Eingliederungshilfe in Kindergärten einschließlich der dort erbrachten Leistungen zum Lebensunterhalt zu tragen hat, werden in den Absätzen 2, 3 und 6 pauschaliert.

(2) Die Personalkosten einer nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Bund und Kommunen - tarifgerecht eingruppierten und vergüteten heilpädagogischen Fachkraft je integrative Gruppe werden für jedes wesentlich behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kind nach dessen Anteil an der Zahl der behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kinder monatlich pauschal übernommen.

(3) Für alle weiteren Kosten des Einrichtungsträgers und beauftragter Dritter einschließlich Fahrtkosten werden im Fall der Pauschalierung nach Absatz 2 je betreutem Kind und Monat 373,27 Euro gezahlt.

(4) ¹ Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. ² Die Pauschale nach Absatz 3 wird bei einer durchgehenden Abwesenheit eines betreuten Kindes von zwei bis weniger als vier Wochen im Monat auf die Hälfte verringert; bei einer durchgehenden Abwesenheit von vier Wochen oder mehr im Monat ist eine Zahlung nach Absatz 3 nicht zu leisten. ³ Satz 2 gilt nicht bei einer planmäßigen, vorübergehenden Schließung des Kindergartens oder der integrativen Gruppe.

(5) Kehrt ein Kind nach Beendigung einer Schließung des Kindergartens oder der integrativen Gruppe nicht in die Betreuung zurück, so gilt es mit dem Ablauf des letzten Tages vor Beginn der Schließung als ausgeschieden.

(6) Wird ein einzelnes behindertes oder von einer Behinderung bedrohtes Kind im Kindergarten im Rahmen der Einzelintegration betreut, so wird pauschal für alle Kosten des Einrichtungsträgers und beauftragter Dritter einschließlich Fahrtkosten ein Betrag in Höhe von 1 536,72 Euro je Monat im Einzelfall gezahlt.

© juris GmbH

3. Niedersächsisches Kultusministerium - Merkblatt

Niedersächsisches Kultusministerium
Referat 21

Mai 2016

Merkblatt

Gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Alter bis zur Einschulung in Kindertagesstätten und Kleinen Kindertagesstätten

Eltern und andere Personensorgeberechtigte, die für ihr Kind die integrative Betreuung in einer Kindertagesstätte oder einer kleinen Kindertagesstätte wünschen, müssen einen Antrag auf Eingliederungshilfe bei dem für den Wohnort des Kindes zuständigen Sozialamt stellen. Die Frage, in welcher Einrichtung ein entsprechender Platz zur Verfügung gestellt werden kann, ist direkt mit der Kommune vor Ort oder der Leitung bzw. dem Träger der Kindertageseinrichtung zu klären.

Träger und Einrichtungen, die Kinder mit Behinderung im Alter bis zur Einschulung in einer Kindertagesstätte oder Kleinen Kindertagesstätte betreuen wollen, haben Folgendes zu beachten:

- Beim zuständigen Fachdienst des FB II des Niedersächsischen Landesjugendamtes (NLJA) / Niedersächsisches Kultusministerium ist rechtzeitig vor Einrichtung einer integrativen Gruppe oder vor Beginn einer Einzelintegration im Rahmen des internetgestützten Verfahrens kita.web eine entsprechende Betriebserlaubnis zu beantragen.
- Die Einrichtung ist als Bestandteil des integrativen Betreuungsangebotes vor Ort in die regionale Vereinbarung (§ 1 Abs.1 Satz 2 1. DVO-KiTaG) aufzunehmen.
- Es ist sicherzustellen, dass für das Kind/die Kinder mit Behinderung ein entsprechendes Kostenanerkennnis des örtlichen Trägers der Sozialhilfe vorliegt.
- Vor Beginn der integrativen Betreuung von Kindern mit Behinderung im Alter unter drei Jahren muss der Träger der Einrichtung mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) eine Leistungs- und Prüfungsvereinbarung sowie eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen haben. Die aktuelle Höhe der Gesamtvergütung und weitere Informationen zu diesem Verfahren sind zu finden auf der Internetseite des LS unter www.soziales.niedersachsen.de
- Für die integrative Betreuung von Kindern mit Behinderung im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung erfolgt die Pauschalierung von Personal- und Sachkosten auf der Grundlage von § 1 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuches (DVO Nds. AG SGB XII). Der Abschluss einer Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung ist hier nicht erforderlich.

Bei Fragen zum Verfahren können die im jeweiligen Fachdienst des Fachbereiches II des NLJA beim Niedersächsischen Kultusministerium zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angesprochen werden.

4. Rundschreiben – Nr. 2/2012 Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

1. Anwendungsbereich, sachliche Zuständigkeiten

Dieses Rundschreiben trifft ausschließlich für die Leistungen der Eingliederungshilfe (insbesondere in Form heilpädagogischer Leistungen) in Krippen Regelungen, die die herangezogenen kommunalen Körperschaften ab dem 01.08.2012 in sachlicher Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe erbringen. Krippen sind Kindertagesstätten, die der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dienen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a KitaG).

Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe besteht nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b Nds. AG SGB XII nur, wenn eine teilstationäre Leistung erbracht wird. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn bei einem Kind ein Bedarf an individueller Förderung durch Leistungen der Eingliederungshilfe von 10 Stunden pro Woche und einer Betreuungszeit von mindestens fünf Zeitstunden pro Tag an fünf Werktagen in der Woche besteht.

Für die Dauer des Modellprojektes „Integration in Krippen und kleinen Kindertagesstätten“ hatte der überörtliche Träger der Sozialhilfe freiwillige Leistungen für Kinder mit einem ausschließlich ambulanten Bedarf erbracht. Diese Regelung endet mit Ablauf des Modellprojektes am 31.07.2012. Für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe sind nach § 6 Abs. 1 Nds. AG SGB XII ausschließlich die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig.

Für teilstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe, die für seelisch behinderte Kinder erbracht werden sollen, ist nicht der Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII, sondern der Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII zuständig.

2. Leistungsgrundsatz ergänzende Eingliederungshilfe

Ergänzend zu den Leistungen nach SGB VIII (Förderung in Tageseinrichtungen) in Krippen und kleinen Kindertagesstätten können Kinder mit Behinderungen, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe zur Deckung des Bedarfs im Einzelfall gemäß SGB XII haben. Es ist eine Hilfe zu gewähren, die den tatsächlich bestehenden konkreten Bedarf des leistungsberechtigten Kindes in vollem Umfang sicher stellt.

3. Allgemeine Hinweise

Von einer drohenden körperlichen Behinderung kann bei Kindern unter drei Jahren nicht ausgegangen werden, wenn z. B. ausschließlich das Risiko des Eintritts einer Sprachstörung besteht. In diesem Fall wäre vielmehr zu prüfen, ob dem Eintritt einer Sprachstörung durch Beratung der Eltern, deren Teilnahme an einem Elternttraining oder ähnlichen ambulanten Hilfen, ggf. auch unter Einbeziehung der Krankenkasse vorgebeugt werden kann.

In diesem Zusammenhang ist es hilfreich, die Eltern bzw. die andere(n) sorgeberechtigte(n) Person(en) auch hinsichtlich möglicher Hilfen vorrangiger Leistungsträger zu beraten.

Eingliederungshilfe-Leistungen sind abzugrenzen von der üblichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsleistung einer Krippe. Die Leistungen der Eingliederungshilfe müssen erforderlich und geeignet sein, die Teilhabe des Kindes an der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu sichern (s. § 53 Abs. 3 SGB XII und § 56 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).

4. Verfahren zur Feststellung der Behinderung und des Bedarfs sowie zur Zielplanung

4.1. Grundsätzliches

Die herangezogene kommunale Körperschaft stellt unverzüglich nach Beginn des Verwaltungsverfahrens fest, ob eine wesentliche körperliche und/oder geistige

Behinderung bzw. eine drohende körperliche oder geistige Behinderung vorliegt und ein Eingliederungshilfebedarf besteht. Dazu erhebt, ermittelt und bewertet die herangezogene kommunale Körperschaft die Lebenssituation, Ressourcen und Umfeldbedingungen des Kindes unter Einbeziehung von Gutachten und fachlichen Stellungnahmen.

Zur Feststellung einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung ist eine Sozialmedizinische Stellungnahme und/oder amtsärztliche Stellungnahme erforderlich. Die Beurteilung des Hilfebedarfs soll interdisziplinär, d.h. durch Personen aller erforderlichen Berufsgruppen erfolgen. Der „2. Leitfaden zur individuellen Zielplanung im Rahmen des Gesamtplans für Menschen mit Behinderung“ mit dem von dem Gemeinsamen Ausschuss in seiner 43. Sitzung am 30.05.2012 zur Anwendung empfohlenen Anhang sollte entsprechend angewendet werden.¹ Die herangezogene kommunale Gebietskörperschaft stellt den Förderbedarf zur Erreichung der individuellen Ziele fest. Dieser Verfahrensschritt muss vor der Aufnahme in die Krippe abgeschlossen sein.

4.2. Gemeinsame Verfahrensgrundsätze

Verfahrensschritte, die der Ermittlung und der Feststellung des Bedarfs an Maßnahmen der Eingliederungshilfe und des Managements dieser Maßnahmen dienen, sollten in persönlicher Anwesenheit der Eltern bzw. sorgeberechtigten Person(en) des potenziell leistungsberechtigten Kindes durchgeführt werden. Gemeinsam mit den Eltern bzw. den andere(n) sorgeberechtigte(n) Person(en) sollen Förderziele für das zu fördernde Kind formuliert und ein Termin für die Kontrolle der Zielerreichung vereinbart werden.

5. Kostenanerkennung

Voraussetzung für die Aufnahme in die Krippe und Gewährung der Eingliederungshilfe ist das Vorliegen eines Kostenanerkennnisses nach dem Sozialgesetzbuch XII. Die Hilfgewährung erfolgt für die leistungsberechtigten Kinder im Vorschulalter gem. §§ 53, 54 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX.

6. Leistungs- und Prüfungsvereinbarung sowie Vergütungsvereinbarung

Die herangezogene kommunale Körperschaft übernimmt die Kosten der Eingliederungshilfe nur, wenn zwischen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landessozialamt - oder der Modellversuchskommune) und dem Leistungserbringer eine Prüfungs- und Leistungsvereinbarung sowie eine Vergütungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII (siehe Anlagen) besteht.

Leitfaden und Anhang sind im Internet unter http://www.eingliederungshilfe.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=32&article_id=367&_psmand=2 veröffentlicht

Mit der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung verpflichtet sich der Leistungserbringer, die jeweils leistungsberechtigten Kinder entsprechend ihrem Hilfebedarf umfassend zu fördern und deren Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe in vollem Umfang zu decken.

Die Höhe der Vergütung, die die Einrichtung abrechnen kann, bestimmt sich ausschließlich nach der Vergütungsvereinbarung.

Die Einrichtungen sind nicht berechtigt, der herangezogenen kommunalen Körperschaft darüber hinaus Vergütungen für besondere Betreuungsleistungen in Rechnung zu stellen.

Die Vereinbarung über die Eingliederungshilfeleistung gemäß § 75 Abs. 3 nach SGB XII in Zuständigkeit des Landes beinhaltet künftig folgende personelle Ausstattung:

Anzahl der Kinder mit Behinderung	Zusätzliche personelle Ausstattung der Gruppe mit einer heilpädagogischen Fachkraft
1 Kind	Mindestens 10 Stunden pro Woche
2 Kinder	Mindestens 25 Stunden pro Woche
3 Kinder	Mindestens 35 Stunden pro Woche

Die Gesamtvergütung umfasst auch alle behinderungsbedingt anfallenden zusätzlichen Sachkosten einschließlich der Kosten, die durch einen behinderungsbedingt erforderlichen Transport des Kindes zum Kindergarten und besondere Betreuungsmittel sowie eventueller Leistungen Dritter entstehen.

Als Gesamtvergütung sind folgende Beträge je leistungsberechtigten Kind und Monat vorgesehen:

Anzahl der Kinder mit Behinderung in Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe	Gesamtvergütung pro Kind und Monat
1 Kind	1.250,00 Euro
2 Kinder	1.440,00 Euro
3 Kinder	1.350,00 Euro

Die Höhe der zu leistenden Pauschale pro Kind ist abhängig von der Anzahl der leistungsberechtigten Kinder einer Gruppe.

Es können maximal 3 leistungsberechtigte Kinder in einer Gruppe Eingliederungshilfeleistungen zu Lasten des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe beziehen. Der Betreuung von zwei oder drei Kindern mit Behinderung in einer Gruppe ist der Vorrang gegenüber Maßnahmen der Einzelintegration zu geben (2. DVOKiTaG). Die Vergütung wird auch bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes ungekürzt weiter gezahlt. Für jeden Kalendermonat kann die Vergütung pro Platz und pro Kind nur einmal abgerechnet werden.

Verlässt ein leistungsberechtigtes Kind innerhalb des Bewilligungszeitraumes (Krippenjahr) die integrative Gruppe, so ist ab dem Monat, der auf die Entlassung folgt, der veränderte Vergütungssatz für das/die verbliebene(n) Kind(er) zu zahlen.

7. Elternbeiträge

Elternbeiträge und Verpflegungskosten sind nach den gleichen Regelungen wie bei nichtbehinderten Kindern (Normalisierungsprinzip) zu erheben. Ein Kostenbeitrag nach § 92 Abs. 2 SGB XII ist daneben nicht zu erheben, da kein Mittagessen im Rahmen der Eingliederungshilfe gewährt wird (keine häusliche Ersparnis).

8. Abrechnung zwischen örtlichen Trägern und überörtlichem Träger der Sozialhilfe

Die Abrechnung zwischen den örtlichen Trägern der Sozialhilfe sowie dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe erfolgt über das Quotale System. Die Ausgaben für Kinder mit Behinderung in Krippen sind bis 31.12.2012 in Zeile 620 / Spalte 60 des Abrechnungsvordrucks Quotales System (Heilpädagogische Leistungen für Kinder - sonstige Leistungen) zu erfassen und ab 01.01.2013 in der neuen Zeile 616 / Spalte 60 (Heilpädagogische Leistungen für Kinder - Leistungen in Krippen).

9. Mitteilungspflichten der Krippe

Die Krippe hat die herangezogene kommunale Körperschaft unaufgefordert und unverzüglich zu informieren, wenn sich die Zahl der in einer Krippengruppe betreuten Kinder mit Behinderung, die Leistungen in sachlicher Zuständigkeit des